

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Meine Welle Wels Privatrado GmbH in Gründung**, Nestroystraße 4-6, 4040 Linz, vertreten durch RA Dr. Georg Röhsner, Laurenzerberg 2, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Wels und die an diese angrenzenden Gemeinden. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein bis auf die nationalen und die Weltnachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf volkstümliche Schlager und Schlager allgemein abstellenden Musikformat, mit besonderem Schwerpunkt auf deutschsprachigen und österreichischen Titeln. Der Wortanteil umfasst unter anderem regelmäßige Lokalnachrichten, Berichte über das Leben in Wels, sowie Wetter- und Verkehrsinformationen. Kernzielgruppe sind Personen ab dreißig Jahren.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, weiters unter der Auflage erteilt, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit durch Vorlage eines Firmenbuchauszugs der Meine Welle Wels Privatrado GmbH binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.
4. Der Meine Welle Wels Privatrado GmbH in Gründung wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 134/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

5. Der Antrag der Lokalradio Wels GmbH in Gründung (nunmehr Lokalradio Wels GmbH) wird gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 5 Abs 2 Z 1 PrR-G zurückgewiesen.
6. Die Anträge der Savio Media GmbH in Gründung und der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH werden gemäß § 5 Abs 2 Z 2 iVm § 9 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
7. Die Anträge der Privatrado Arabella GmbH, der Krone Hitradio Wels GmbH in Gründung, des Vereins „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“, der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und der Radio Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. werden gemäß § 6 Abs 1 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 101/2002, hat die Meine Welle Wels Privatrado GmbH in Gründung die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 03.05.2002 die Übertragungskapazität „Wels 98,3 MHz“ unter der GZ KOA 1.375/02-1 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Standard“ sowie in der „Presse“ und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). In der Ausschreibung wurde festgelegt, dass Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet bis spätestens 4. Juli 2002, 13 Uhr, bei der Kommunikationsbehörde Austria (per Adresse ihrer Geschäftsstelle Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) einzulangen haben.

Am 01.07.2002 beantragte Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“, am 02.07.2002 beantragte die Life Radio GmbH & Co KG, vertreten durch Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte, die Zuordnung der Übertragungskapazität „Wels 98,3 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet, am 03.07.2002 beantragte die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ und am 04.07.2002 brachten die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der ERF Evangeliums Rundfunk-Österreich, die Savio Media GmbH i.G., die Krone Hitradio Wels GmbH i.G., vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, die Privatrado Arabella GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, die Lokalradio Wels GmbH i.G. sowie die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bei der KommAustria ein.

Am 08.07.2002 langte ein mit 04.07.2002 datierter Antrag eines „Konsortiums“ unter dem Arbeitstitel „City Welle Wels“, bestehend aus der Neundlinger GmbH und der City Media Zeitschriften GmbH, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bei der KommAustria ein. Mit Bescheid vom

05.08.2002, KOA 1.375/02-15, wies die KommAustria diesen Antrag wegen Verspätung zurück (rechtskräftig).

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. beantragte zugleich die Erteilung von Zulassungen für das Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“, das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, das Versorgungsgebiet „St. Georgen im Attergau 89,9 MHz“, das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“, das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“, das Versorgungsgebiet „Weiz 88,7 MHz“ sowie die Versorgungsgebiete „Bezirk Hollabrunn“ und „Salzburg 89,9 MHz“. Im Rahmen der am 08.10.2002 durchgeführten mündlichen Verhandlung gab der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, über ausdrückliches Befragen durch den Verhandlungsleiter an, dass er eine Zulassung für die Übertragungskapazität „Wels 98,3 MHz“ auch alleine begehre, selbst wenn der Antragstellerin keine weiteren Zulassungen für die anderen beantragten Übertragungskapazitäten erteilt würden.

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH stellte zugleich Anträge auf Erteilung von Zulassungen für das Versorgungsgebiet „Jennersdorf 96,6 MHz“, das Versorgungsgebiet „Hartberg 102,2 MHz“, das Versorgungsgebiet „Weiz 88,7 MHz“, das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ sowie das Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“. Im Rahmen der am 08.10.2002 durchgeführten mündlichen Verhandlung gab der Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, Dr. Martin Zipfer, über ausdrückliches Befragen durch den Verhandlungsleiter an, dass alle Anträge auch als Einzelanträge zu verstehen sind, falls der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH keine weiteren Zulassungen erteilt würden und sich das geplante Network-Konzept nicht verwirklichen lasse.

Zur Unterstützung des Antrags des Vereins „Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien“ wurden zahlreiche Unterstützungserklärungen christlicher Institutionen und Privatpersonen aus der Region der KommAustria übermittelt.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs. 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G an alle Antragsteller. Diesen Aufträgen entsprach die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. mit Schriftsatz vom 12.08.2002, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 12.08.2002, der Verein ERF Evangeliums-Rundfunk mit Schreiben vom 13.08.2002, die Savio Media GmbH i.G. mit Schreiben vom 09.08.2002, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH mit Schreiben vom 08.08.2002, die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. durch Schriftsatz vom 12.08.2002, die Privatrado Arabella GmbH mit Schriftsatz vom 09.08.2002 und die Lokalradio Wels GmbH i.G. mit Schreiben vom 09.08.2002.

Am 13.08.2002 und somit nach Ablauf der gesetzten Mängelbehebungsfrist reichte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH per Boten die geforderten Unterlagen nach. Nach Mitteilung über die Fristversäumnis begehre die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH mit Schreiben vom 21.08.2002 unter Berufung auf eine durch ein unvorhergesehenes bzw. unabwendbares Ereignis herbeigeführte Verhinderung an der rechtzeitigen Mängelbehebung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und reichte unter einem die geforderten Unterlagen nach. Der Wiedereinsetzungsantrag und das Vorbringen der Antragstellerin wurden den mitbeteiligten Parteien unter Einräumung der Möglichkeit zu einer allfälligen Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 06.09.2002 bzw. 14.09.2002 übermittelte die KommAustria der Wiedereinsetzungswerberin die in der Folge eingelangten Stellungnahmen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. zur Kenntnis. Mit Bescheid vom 20.09.2002, KOA 1.375/02-35, wurde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der Mängelbehebungsfrist bewilligt.

Der Antrag von Radio Maria Austria – Verein zur Verkündigung des Glaubens in Medien wurde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages mit Bescheid vom 28.08.2002, KOA 1.375/02-21, der Antrag der Life Radio GmbH & Co KG in Folge verspäteter Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages mit Bescheid vom 09.09.2002, KOA 1.375/02-32, zurückgewiesen (rechtskräftig).

Mit Schreiben vom 09.07.2002 wurden die für „Wels 98,3 MHz“ eingelangten Anträge der Oberösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung langte am 08.08.2002 bei der KommAustria ein. Mit Schreiben vom 13.08.2002 wurde die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung den Parteien zur Kenntnis übermittelt. Die Anträge wurden ebenso dem Rundfunkbeirat übermittelt, welcher in seiner Sitzung am 06.09.2002 eine Stellungnahme beschloss. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien zu Beginn der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 mitgeteilt.

Am 05.08.2002 wurden HR DI Franz Prull, stv. Behördenleiter der KommAustria, sowie DI (FH) René Hofmann, Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, als Amtssachverständige zur frequenztechnischen Begutachtung bzw. Prüfung der vorgelegten Anträge beigezogen. Mit Schreiben vom 12.09.2002 übermittelte die KommAustria den Parteien das ihr am 09.09.2002 von den Amtssachverständigen überreichte technische Gutachten und räumte ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

Zu der für den 08.10.2002 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen; bei der Verhandlung waren auch alle Parteien zugegen. Das Protokoll zur mündlichen Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Die Meine Welle Wels GmbH i.G. legte mit Schreiben vom 29.08.2002 im Hinblick auf die abgestrahlte Leistung korrigierte Datenblätter und Antennendiagramme vor. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. legte mit Schreiben vom 28.08.2002, vom 03.09.2002 sowie vom 11.10.2002 ihren Antrag in technischer Hinsicht sowie hinsichtlich durchgeführter Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergänzende Unterlagen vor. Der Verein ERF Evangeliums-Rundfunk ergänzte mit Schreiben vom 29.08.2002 die technischen Datenblätter um Leistungskorrekturen. Die Savio Media GmbH i.G. ergänzte ihren Antrag in technischer Hinsicht betreffend Leistungskorrekturen sowie hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen mit Schreiben vom 14. und 28.08.2002 und reichte am 16.09.2002 einen Firmenbuchauszug nach. Die Privatrado Arabella GmbH ergänzte ihren Antrag am 29.08.2002 im Hinblick auf die abgestrahlte Leistung und legte korrigierte Datenblätter und Antennendiagramme vor. Die Lokalradio Wels GmbH i.G. äußerte sich mit Schreiben vom 25.09.2002, bei der KommAustria am 30.09.2002 eingelangt, zu dem technischen Gutachten; mit Schreiben vom 11.10.2002 ergänzte sie ihren Antrag in technischer Hinsicht und legte korrigierte Datenblätter und Antennendiagramme vor.

Mit Schreiben vom 11.10.2002 übermittelte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. der KommAustria eine notariell beglaubigte Niederschrift über eine Gesellschafterversammlung, in welcher einstimmig der Beschluss gefasst wurde, § 5 des Gesellschaftsvertrages der Radio Starlet Programm- und Werbe GmbH dahingehend zu ändern, dass jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafter bedürfe und hierzu die Gesellschafterversammlung einstimmig entscheiden müsse.

Mit Schreiben vom 31.10.2002 nahm die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. fristgerecht zum Protokoll über die mündliche Verhandlung Stellung und beantragte die Richtigstellung des Protokolls gemäß § 14 Abs 7 AVG. Mit Beschluss vom 04.11.2002 nahm die KommAustria eine Protokollberichtigung dahingehend vor, dass die Einwendungen zum Protokoll

genommen wurden, da sie keine offenkundigen Übertragungsfehler betrafen. Die Protokollberichtigung wurde allen Parteien per Fax zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 30.10.2002, bei der KommAustria am 04.11.2002 eingelangt, übermittelte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH durch ihren ausgewiesenen Rechtsvertreter eine schriftliche Bekanntgabe betreffend die Funktion ihres geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafters, Dr. Martin Zimper, bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und deren mögliche Auswirkungen auf das gegenständliche Zulassungsverfahren. Auch diese Mitteilung wurde den übrigen Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde – teilweise mit unterschiedlichen kennzeichnenden Merkmalen der zur Bewilligung beantragten Funkanlage – von allen Antragstellern beantragt; Abweichungen, die einer Bewilligung entgegengestanden wären, wurden von den betroffenen Antragstellern nach Vorliegen des Gutachtens der Amtssachverständigen bzw. Vorhalt in der mündlichen Verhandlung zumindest soweit abgeändert, dass eine Bewilligung des Versuchsbetriebs nach 15.14 VO Funk hinsichtlich der Anträge aller Antragsteller aus fernmeldetechnischer Sicht möglich wäre.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
Programm: People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahren
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Entsprechend einer vom Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann durchgeführten Berechnung, die unter Zugrundelegung der von der International Telecommunication Union (ITU) empfohlenen ITU-Rec. 412 erfolgte, wonach der Wert der Feldstärke in bebautem Gebiet 66 dBµV/m in 10 m Höhe in 50% der Orte und der Zeit erreicht und überschritten werden muss, damit eine Versorgung als gewährleistet bezeichnet werden kann, können folgende *private Hörfunkveranstalter* das Versorgungsgebiet „Wels“ mit ihrem Programm versorgen:

Life Radio (Life Radio GmbH & CO KG):

Das Programm ist ein auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes regionales 24 Stunden Vollprogramm. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Das Programmformat kann als Adult Contemporary (Musiktitel werden vorwiegend aus den 70er bis 90er Jahren gespielt) bezeichnet werden und richtet sich an 25-49jährige Österreicher.

Krone Hitr@dio Steyr (Mag. Irmgard Savio) teilweise:

Seit Oktober 2001 wird im Versorgungsgebiet „Steyr und nördlicher Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ ein durchgehend im AC (Adult contemporary) Format gehaltenes, kommerzielles Formatprogramm mit Werbeeinschaltungen unter dem Namen Krone Hitr@dio ausgestrahlt, wobei grundsätzlich in der Zeit von 05:00 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ein Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wird. Dieses Mantelprogramm wird zweimal pro Stunde nach den Nachrichten, nämlich zur vollen und halben Stunde durch sogenannte Lokalfenster unterbrochen, welche in Steyr produziert werden. In der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr wird normalerweise ein unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm gesendet, welches von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Cleanfeed übernommen wird. Von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich ein unmoderiertes, werbefreies Musikprogramm übernommen.

Krone Hitr@dio Inntal (Antenne Inntal Rundfunk GmbH):

Seit 30.8.2001 übernimmt die Antenne Inntal Rundfunk GmbH im Zeitraum zwischen 5.00 Uhr und 20.00 Uhr ein Mantelprogramm von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Kronehitr@dio Niederösterreich), welches zwischendurch durch

lokale Programmteile (zu einem hohen Anteil Werbung) und Servicebeiträge für das Innviertel unterbrochen wird. Das Musikformat ist am Format „Adult Contemporary mit Oldies“ orientiert.

Krone Hitr@dio Linz (Welle 1 Linz Radio GmbH):

Die Welle 1 Linz Radio GmbH übernimmt von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Mantelprogramm, in der Regel von 5 – 20 Uhr. In diesem Zeitraum unterbrechen Lokalfenster zwei Mal pro Stunde die Übernahme des Mantelprogramms von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH; diese Lokalfenster umfassen pro Stunde einen Zeitraum von durchschnittlich 10 Minuten und bestehen zum überwiegenden Teil aus (nationaler und in geringerem Umfang lokaler) Werbung. Lokal eigengestaltete Sendungen werden üblicherweise in der Zeit von 19 – 24 Uhr gesendet, wobei dies unter der Verantwortung des lokalen Hörfunkveranstalters eigenständig produziert wird. Für die Musikauswahl wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Playlistvorschlag erstattet. Dies führt dazu, dass im Wesentlichen die in dieser Zeit gesendeten Musiktitel einheitlich dem entsprechen, was auch vom „Muttersender“ Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zu dieser Zeit gesendet wird.

Krone Hitr@dio Gmunden (RTVision – Allgemeiner Medienverein):

Seit Juni 2001 wird im Versorgungsgebiet "Raum Gmunden" ein durchgehend im AC (Adult contemporary) Format gehaltenes, kommerzielles Formatprogramm mit Werbeeinschaltungen unter dem Namen Krone Hitr@dio ausgestrahlt, wobei in der Zeit von 05:00 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ein Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wird. Dieses Mantelprogramm wird zweimal pro Stunde nach den Nachrichten, nämlich zur vollen und halben Stunde durch Lokalfenster unterbrochen, welche in Gmunden produziert werden. Diese Lokalfenster dauern jeweils vier bis fünf Minuten und umfassen Verkehrsnachrichten für Oberösterreich, Wetter in Oberösterreich, Werbung sowie manchmal "Oberösterreich aktuell" und variierende Programmpunkte, wie z.B. Mundartwettbewerbe, "Lokal Spezial", Biowetternachrichten, Quiz und Veranstaltungstipps). In der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr wird ein unmoderiertes und werbefreies Musikprogramm gesendet, welches von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Cleanfeed übernommen wird. Von 24:00 Uhr bis 05:00 Uhr wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zeitgleich ein unmoderiertes, werbefreies Musikprogramm übernommen. Ein- bis zweimal in der Woche gibt es in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr Studiostunden, in welchen Berichte aus der Region gesendet werden.

Krone Hitr@dio Niederösterreich (Donauwelle Radio Privat NÖ GmbH):

24-Stunden-Vollprogramm mit der Zielgruppe der 20 bis 39-Jährigen. Die Musikausrichtung orientiert sich am Format „Adult Contemporary“, das vorwiegend Titel aus den 70iger bis 90iger Jahren sowie auch Oldies beinhaltet.

Radio FRO (Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH):

Es handelt sich um ein nichtkommerzielles 24 Stunden Hörfunk-Programm. Folgende Sendeschienen sind enthalten: Bildungs- und Kulturkanal, FRO Redaktion, offener Kanal und freie Radiogruppen, Musik. Mindestens 40% der gesamten Sendezeit werden für den Bereich offener Kanal und freie Radiogruppen freigehalten. Mindestens 25% der gesendeten Musik muss nach Maßgabe der Möglichkeiten von österreichischen Interpreten stammen.

Zu den einzelnen Antragstellern

Lokalradio Wels GmbH in Gründung

Der im Namen der Lokalradio Wels GmbH i.G. eingebrachte Antrag wurde von Frau Karin Möser als deren Gründungsgeschäftsführerin unterzeichnet. Dem Antrag war ein Entwurf zu

einem Gesellschaftsvertrag angeschlossen. Entsprechend diesem Entwurf für einen Gesellschaftsvertrag sind Frau Karin Möser mit einem Anteil von 40 %, die IMCG-Werbeagenturges.m.b.H. mit einem Anteil von 40 % sowie Herr Meinrad Nell mit einem Anteil von 20 % als Gesellschafter vorgesehen. Im Zuge der seitens der KommAustria aufgetragenen Mängelbehebung legte die Gründungsgeschäftsführerin, Frau Karin Möser, mit Schreiben vom 09.08.2002 auch einen unterfertigten Gesellschaftsvertrag in Kopie, datiert vom 24.06.2002 sowie einen Notariatsakt, errichtet am 03.08.2002 von Dr. Wolfgang Schadek, öffentlicher Notar mit Amtssitz in Schwanenstadt, Oberösterreich, vor. Darin wird von Dr. Schadek bestätigt, dass ihm eine aus zwei Bögen bestehende Privaturkunde datiert vom 24. Juni 2002 zum Zweck der notariellen Bekräftigung überreicht wurde und er diese Privaturkunde im Sinne des § 54 der Notariatsordnung geprüft und unterzeichnet hat. Weiters legte die Gründungsgeschäftsführerin eine bestätigte Anmeldung zur Eintragung der Lokalradio Wels GmbH i.G. im Firmenbuch vor. Im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Endes der Antragstellungsfrist am 04.07.2002 um 13.00 Uhr lag kein notariell beglaubigter, unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vor. Es ist daher festzuhalten, dass der Gesellschaftsvertrag von den Gesellschaftern am 24.06.2002 unterfertigt wurde und die Errichtung des Gesellschaftsvertrags durch Notariatsakt (Notar Dr. Schadek) am 03.08.2002 erfolgt ist.

Der Sitz der Lokalradio Wels GmbH wird sich in 4600 Wels befinden. Laut dem in Kopie vorgelegten Gesellschaftsvertrag vom 24.06.2002 beträgt das Stammkapital der Lokalradio Wels GmbH € 35.000,--, welches von den Gesellschaftern zur Hälfte einbezahlt wurde. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die IMCG-Werbeagenturges.m.b.H. ist eine zu FN 207400 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Pflaumengasse 7, 1230 Wien. Die IMCG-Werbeagenturges.m.b.H. befindet sich zu 100 % im Besitz von Frau Bettina Danner, wobei Herr Otto Danner als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Firma fungiert. Die IMCG Werbeagentur ist eine klassische Werbe- und PR-Agentur, die neben klassischer Werbung und Werbemittlung auch im Seminarbereich sowie im Bereich der Internet und CD-Rom Produktion tätig ist. Ferner vermarktet sie einen Bühnenwagen für Eventmarketing, der auch für das ORF-Landesstudio Niederösterreich sowie für ORF Willkommen Österreich zum Einsatz kommt. Geschäftsführer Otto Danner betreibt darüber hinaus die VTV Filmproduktions-GmbH, die im Bereich der Filmproduktion zahlreiche Kunden – so auch den ORF und Unternehmen aus der Energiewirtschaft – betreut.

Für den Fall der Lizenzerteilung ist daran gedacht, Gesellschaftsanteile im Höchstmaß von 30 % zu übertragen. Als mögliche Gesellschafter kommen dabei die Reischauer Consulting Wels, die Oberösterreichische Sparkasse Wels, die Raiffeisen Landesbank Oberösterreich sowie diverse lokale Werbeagenturen und Vermarkter in Betracht. Die Gesellschafterstruktur unter den Gründungsgesellschaftern würde sich danach wie folgt zusammensetzen: Die IMCG Werbeagentur würde 26 % der Anteile halten, Frau Karin Möser 26 % der Anteile, Meinrad Nell 18 % der Anteile sowie die genannten Welser Partnerunternehmen insgesamt 30 % der Anteile. Die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen im Höchstmaß von 30 % wird jedoch nur als Möglichkeit in Aussicht genommen und findet nicht zwingend statt.

Das Programm „Wels 98,3“ soll ein auf die Region Wels ausgerichtetes Lokalprogramm mit den Schwerpunkten lokale, chronikale und politische Information, kommunale Berichte, Berichte von Veranstaltungen und Bürgersendungen sein. Es wird das aktuelle Geschehen im Sendegebiet ausführlich dargestellt werden, etwa Lifeberichterstattungen über Großbrände, Polizeigroßeinsätze, Sportveranstaltungen, Volksfeste oder auch Messen. Um die tägliche Berichterstattung vom Ort des Geschehens direkt ins Programm zu ermöglichen, ist eine enge Kooperation mit öffentlichen Stellen, wie Gemeinden, Feuerwehren, Kirchen und Rettungsdiensten geplant. Zur Umsetzung der Lifeberichte werden die im Eigentum der IMCG Werbeagentur stehenden Übertragungswägen zum Einsatz kommen.

Radio Wels wird gänzlich auf Weltnachrichten verzichten und primär auf ausführliche lokale Informationen durch Lokaljournale setzen, die zumindest dreimal pro Tag vorgesehen sind. Die Nachrichten sollen größtenteils aus Augenzeugenberichten bestehen, die telefonisch durchgegeben werden. Die Lokaljournale sind als Magazinbeiträge geplant, die aus Berichten über heimische Wirtschaftsbetriebe, über Vereine und Verbände, etwa den örtlichen Sport- oder Modellfliegerverein, örtliche Jagdgesellschaften oder den Lionsclub sowie wesentlichen Einrichtungen aus dem Sozialbereich (Feuerwehren, Rettung, Gendarmerie, usw.), ferner aus Berichten über örtliche kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen sowie über das Brauchtum und das religiöse Leben, bestehen.

Radio Wels verzichtet auf durchgängige Moderation, die Berichterstattung von Veranstaltungen und Lifeevents wird jedoch moderiert werden. Mit dem Programm von Radio Wels 98,3 soll die Kernzielgruppe der 30-Jährigen und Älteren angesprochen werden. Radio Wels 98,3 wird ein Schlagerradio im Format „Goldenradio“ mit einem hohen Anteil österreichischer und deutschsprachiger Musiktitel sein. Es sollen hierbei die Bereiche Schlager, Evergreen, Easylistening sowie Oldies bedient werden.

Laut Antrag ist folgendes Programmschema vorgesehen:

Wochentags und Werktags (Montag bis Freitag):

Das Welser Journal – aus Stadt und Bezirk

Laut dem ursprünglichen Antragsbegehren war geplant, dieses Journal stündlich ab 08.00 Uhr in der Dauer von ca. 10 Minuten zu senden. In diesem zehnminütigen Journal sollen täglich Neuigkeiten aus den Gemeindestuben, von Einsätzen der Feuerwehr, der Rettung oder der Gendarmerie berichtet werden. Weiters sind geplant Chronikmeldungen aus dem Bezirk sowie Berichte von Welser Bürger und Bürgerinnen, Verlautbarungen oder Blutspendenaufrufe sowie Berichte über lokale Sportereignisse und das Wetter in Wels und im Bezirk.

Zu Hause in Wels – Radio zum Mitmachen am Vormittag

Laut Antragsbegehren ab 08.10 Uhr geplant, sollen im Rahmen dieser Sendefläche Lifeberichte vom Bühnenwagen, sowie Lifeschaltungen aus Geschäften und von öffentlichen Plätzen und Berichte aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft gestaltet werden. Daneben werden in diesem Journal Sonderangebote des Tages sowie Gewinnspiele angeboten. Der Musikanteil in dieser ca. vierstündigen Sendefläche wird zwischen 60 und 80 % betragen.

Zu Hause in Wels – am Nachmittag

Ab ca. 12.10 Uhr ist ein Programm in der Dauer von fünf Stunden vorgesehen, in welchem Welser Bürger und Bürgerinnen berichten sollen sowie über Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, über das Vereinsleben, sportliche Aktivitäten und Gesundheitsthemen sowie auch Reise- und Freizeithemen berichtet werden soll. Der Musikanteil in dieser Sendeschiene beträgt ca. 70 bis 80 %.

Radio am Feierabend

Ab ca. 17.10 Uhr ist eine Sendeschiene in der Dauer von ein bis zwei Stunden geplant, in der unter dem Titel „Kulinarium“ Koch- und heimische Restauranttipps gegeben werden sollen, gemeinsam mit Musik aus Italien, Griechenland, Spanien und anderen Ländern. Darüber hinaus sind unter dem Titel „Fernweh“ Reiseberichte, Berichte über Heimwerken unter dem Titel „Hobby“ sowie Berichte über Veranstaltungen mit Lifeeinstigen geplant. Der Musikanteil in dieser Sendeschiene soll ca. 70 bis 80 % betragen.

Das Radio Wels Nachtprogramm

Zwischen 19.00 und 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr in der Früh (laut Antragspräzisierung vom 08.10.2002 bis 06.00 Uhr in der Früh) soll Musik am laufenden Band gespielt werden wobei der Musikanteil je nach Werbeanteil zwischen 90 und 100 % betragen soll. Geplant ist eventuell eine Übernahme des Nachtprogramms von Radio Tulln, „Tulln 99,4“, für den Fall, dass der Lokalradio Tulln GmbH in diesem Raum eine Zulassung erteilt werde.

Am Samstag sind folgende Journale geplant:

Wie auch unter der Woche – laut ursprünglichem Antrag ab 08.00 Uhr - in der Dauer von ca. 10 Minuten das Welser Journal – Berichte aus Stadt und Bezirk. Im Anschluss daran eine ca. vierstündige Sendeschiene unter dem Titel das Welser Einkaufsradio. Geplant sind hierbei Lifeberichte mit Hilfe des Bühnenwagens, Lifeschaltungen aus Geschäften und von öffentlichen Plätzen sowie Berichte aus Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, über Sonderangebote des Tages sowie Gewinnspiele. Es soll hierbei ein Radio zum Angreifen jeden Samstag aus einem Geschäft gestaltet werden, wobei der Musikanteil in dieser Sendeschiene ca. 60 bis 80 % betragen soll.

Samstag Nachmittag in Wels (im Sommer je nach Wetter: das Bäderkonzert, Winter: Life vom Eislaufplatz):

Dieses Journal ist laut ursprünglichen Antrag ab 12.10 Uhr geplant. Diese Sendefläche soll ca. fünf Stunden in Anspruch nehmen, wobei wiederum Berichte von Welser Bürgern und Bürgerinnen geplant sind, sowie aus Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft. Daneben sind Berichte über das Vereinsleben, Sportberichte sowie Berichte über Freizeit und Reisen vorgesehen. Der Musikanteil soll in diesem Zeitraum zwischen 70 und 80 % betragen.

Radio am Samstag Abend

Ab ca. 17.00 Uhr in der Länge von ein bis zwei Stunden ist ein Programm vorgesehen, welches primär von Veranstaltungen mit Lifeeinstiegen berichten soll und einen Musikanteil von 70 bis 80 % betragen wird.

Das Radio Wels Nachtprogramm

Zwischen 19.00 und 20.00 Uhr bis - ursprünglich geplant war 08.00 Uhr früh – 06.00 früh (laut Antragspräzisierung vom 08.10.2002) soll ein reines Musikprogramm, welches nicht moderiert werden soll, gesendet werden, wobei auch hier eine allfällige Übernahme von Radio Tulln in Aussicht genommen wird.

Sonn- und Feiertags

Das Programm Sonntag in Wels soll beginnend ab 09.00 Uhr vormittags Beiträge von Glaubensgemeinschaften, Sportberichte sowie bei Bedarf aktuelle Einstiege und Durchsagen beinhalten. Dieses Programm wird bis 19.00 Uhr am Abend gefahren werden. Der Musikanteil soll ca. 90 % betragen.

Ab 19.00 Uhr ist wiederum das Radio Wels Nachtprogramm vorgesehen, welches ein unmoderiertes Musikprogramm beinhaltet mit einem Musikanteil von ca. 90 %, wobei dies vom Ausmaß der Werbeeinschaltungen abhängen wird.

In der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 wurde das Antragsvorbringen dahingehend ergänzt bzw. präzisiert, dass das moderierte Programm täglich nicht erst um 08.00 Uhr morgens beginnen soll, wie dies ursprünglich im Antrag vom 04.07.2002 ausgeführt wurde, sondern voraussichtlich bereits ab 06.00 Uhr früh.

Organisatorisch ist zunächst Frau Karin Möser als Gründungsgeschäftsführerin vorgesehen und wird in weiterer Folge für die Disposition über Werbezeiten sowie die Programmkoordination zuständig sein. Karin Möser ist derzeit Assistentin der Geschäftsführung bei „VA-Tech-Finance“ und war nach Abschluss einer wirtschaftlich

einschlägigen Schuldbildung zunächst im Bankenbereich und später als Assistentin der Geschäftsführung im Industriebetrieb „Huber und Drott“ tätig. Sie ist die Gattin von Edwin Möser, der zum Zeitpunkt der Antragstellung freier Mitarbeiter des ORF war und sich - solange er in einem Beschäftigungsverhältnis zum ORF steht - nicht operativ an der Veranstaltung des Hörfunkprogramms der Lokalradio Wels GmbH beteiligen wird.

Meinrad Nell ist als Programmconsultler und Programmchef vorgesehen. Er war seit 1967 ORF-Mitarbeiter und einer der Gründer des Popsenders Ö 3 sowie in den ORF-Landesstudios Steiermark und Kärnten als Moderator, Gestalter und Sendungsverantwortlicher tätig. Seit Jahren betreut Meinrad Nell im PR- und Veranstaltungsbereich große Messeveranstalter, im Privatradio war Herr Nell Stationvoice von Radio RPN. Seit 10 Jahren ist Herr Nell ferner im Bereich der Internetcontent - Entwicklung aktiv. Am Anfang würde Herr Meinrad Nell die Programmverantwortung jedenfalls auch vor Ort ausüben, im Laufe der Zeit wird diese Tätigkeit auf eine beratende und überwachende Tätigkeit reduziert werden, sobald Mitarbeiter vor Ort entsprechend ausgebildet sind. Der Beitrag der IMCG Werbeagentur wird primär darin bestehen, die Übertragungswägen bzw. Bühnenwägen für Lifeschaltungen von diversen Veranstaltungsorten zur Verfügung zu stellen sowie generell das Know-how als Werbeagentur bereit zu stellen.

Die Lokalradio Wels GmbH geht davon aus, dass bereits etwa 18 Monate nach Betriebsbeginn ein positives Betriebsergebnis erreicht werden kann. Hinsichtlich der Werbeeinnahmen setzt die Lokalradio Wels GmbH weniger auf die überregionale Vermarktung als auf lokale Werbung, wobei hier der IMCG Werbeagentur eine maßgebliche Vermittlerrolle zukommen soll. Die Zusammenarbeit mit Partneragenturen ist ebenfalls vorgesehen. Insgesamt wird vor allem auf die lokale mittelständische Wirtschaft gesetzt und nicht so sehr auf den überregionalen Agenturverkauf. Für die Finanzierung ist auch geplant, verstärkt auf die Event- und Aktionsschiene zurückzugreifen, insbesondere durch den Einsatz des Bühnenwagens, der aus Geschäften, Einkaufszentren oder direkt vor Ort von Veranstaltungen bei Wirtschaftstreibenden berichten soll. Geplant sind im ersten Sendejahr rund 70 Events dieser Art, die um ca. € 3000,- pro Veranstaltung angeboten werden. Die Einnahmenplanung der Lokalradio Wels GmbH basiert auf der Annahme, dass nach einem Aufbauzeitraum von ca. 1 ½ Jahren eine Tagesreichweite von 20 % zu erzielen ist. Die Produktion von Werbespots für lokale Unternehmen soll entweder vom Lokalradio selbst gegen Entgelt oder aber durch Partnerunternehmen durchgeführt werden, wodurch sich zumindest Provisionseinnahmen ergeben können. Eine weitere Einnahmequelle ist die Platzierung von lokalen Werbespots auf einer Internetplattform. So wird den lokalen Werbekunden die Möglichkeit geboten werden, sich auf der Homepage des Lokalradios zu präsentieren.

Für das Jahr 2003 werden von der Lokalradio Wels GmbH Ausgaben in der Höhe von € 388.960,- sowie Einnahmen in der Höhe von € 432.000,-, somit ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von € 43.040,- erwartet; dies ohne eine allfällige Finanzierung mit zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung einer Finanzierung in Höhe von € 300.000,- würde sich nach dem Businessplan der Lokalradio Wels GmbH die Höhe der Ausgaben im Jahr 2003 entsprechend verringern, so dass unter Einbeziehung der Zinsen und erforderlichen Rückzahlungen Ausgaben von € 182.960,- zu veranschlagen sind. Unter dieser Voraussetzung veranschlagt die Lokalradio Wels GmbH im Jahr 2003 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von € 249.040,-. Hinsichtlich der anfänglichen Investitionskosten geht die Lokalradio Wels GmbH von entsprechenden lokalen Förderungen durch die Stadt Wels bzw. die Stadtmarketing GmbH aus.

In ihrem technischen Konzept hat die Lokalradio Wels GmbH i.G. das Sternhochhaus als Sendestandort beantragt, da sie davon ausgeht, dass aufgrund ihr vorliegender Unterlagen die in der Ausschreibung als Sendestandort vorgesehene Marienwarte aus Denkmalschutzgründen nicht zur Verfügung stehen wird. Dieser Standort ist aus

frequenztechnischer Sicht grundsätzlich gut geeignet, wobei im Fall einer Zulassungserteilung an die Antragstellerin aufgrund der im Vergleich zur Marienwarte höheren Lage ein internationales Änderungsverfahren eingeleitet werden müsste und bis zu dessen allfälligem positivem Abschluss lediglich ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden kann. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des technischen Gutachtens, am 09.09.2002, bestand bezüglich der beantragten Werte der abgestrahlten Leistung im Sektor 310° bis 330° eine von der internationalen Koordinierung nicht gedeckte Leistungsüberschreitung, welche anlässlich der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 durch Nachreichung eines adaptierten Anlageblattes korrigiert wurde.

Meine Welle Wels Privatrado GmbH in Gründung

Die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. ist eine Vorgesellschaft mit Sitz in der Nestroystrasse 4 – 6, 4040 Linz. Für den Fall der Lizenzerteilung wird die Geschäftsanschrift nach Wels verlegt werden. Dem Antrag wurde ein am 25.06.2002 unterfertigter und notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag angeschlossen. Die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Firmenbuch eingetragen, wird jedoch im Falle der Zulassungserteilung innerhalb der nach § 3 Abs. 2 PrR-G gebotenen Frist die Eintragung im Firmenbuch durchführen. Das Stammkapital der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. beträgt € 35.000,-, wobei Herr Roland Bürger eine Stammeinlage in Höhe von € 24.500,- übernimmt und Herr Oliver Mandl eine Stammeinlage von € 10.500,-. Das Stammkapital wurde zur Gänze einbezahlt. Die Gesellschaft steht sohin zu 70 % im Eigentum von Roland Bürger und zu 30 % im Eigentum von Oliver Mandl. Hinsichtlich der Gesellschaftsanteile liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen dieser bedarf der Zustimmung der Gesellschaft durch Generalversammlungs- oder Gesellschafterbeschluss.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst insbesondere den Betrieb eines Privatrados für den Großraum Wels sowie die Veranstaltung von Hörfunk, samt Produktion, Vermarktung, Verwertung und Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen über Funk, Einspeisung in Kabelnetzen, Satelliten und über jegliche andere technische Einrichtung. Darüber hinaus ist die mediale Zusammenarbeit, Beteiligung und gemeinsame Vermarktung mit und an Unternehmungen im Print-, Radio- und TV-Bereich sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Betriebsgegenstandes sowie die Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung Gegenstand des Unternehmens. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Roland Bürger, mit dem Recht, die Gesellschaft auch bei Bestellung von mehreren Geschäftsführern allein zu vertreten.

Die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung über keine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen und auch keiner der an der Antragstellerin beteiligten Gesellschafter verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von lokalem oder regionalem Hörfunk im Sendegebiet Wels und ist auch mit keinem derartigen Zulassungsinhaber verbunden.

Ausgangspunkt der Organisation wird bis zum Aufbau eigener Organisationsstrukturen für die Meine Welle Wels Privatrado GmbH in Wels die sog. Bürger Mandl Konzept-Agentur sein. Diese in Form einer OEG errichtete Agentur steht im Eigentum der beiden geschäftsführenden Gesellschafter der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. Roland Bürger und Ing. Oliver Mandl. Sie verfügt über derzeit sieben Mitarbeiter und wird vor allem am Anfang der Antragstellerin als Organisationsstruktur zur Verfügung stehen. Die Bürger-Mandl Konzept-Agentur OEG wurde im Jahr 2001 als Roland Bürger Konzept-Agentur gegründet und hat sich auf die Veranstaltung von sog. Erlebnispackages für spezielle Events, Messeauftritte oder für Incentives spezialisiert. Roland Bürger verfügt über langjähriges Know-how im Messe- und Eventmarketing aus seinen Tätigkeiten für das Designcenter Linz, die Reed-Messe Salzburg, die Welser Messe, die Firma Engel

Maschinenbau und die Kommunikationsagentur Altmüller, Fiedler und Partner. Als „Jugendbürgermeister“ der Stadt Linz organisierte er für den Magistrat Linz diverse Kinder- und Jugendveranstaltungen, wobei sich auch Kooperationen mit dem Radio Oberösterreich, in deren Rahmen er Interviews gestaltete, ergaben. Durch die Absolvierung der HTL für Nachrichtentechnik erwarb Roland Bürger auch Kenntnisse über den technischen Hintergrund von Radioübertragungen. Im Zuge seiner Tätigkeit bei der Kommunikationsagentur Altmüller, Fiedler und Partner ergaben sich bei vielfältigen Projekten zahlreiche Kooperationen mit dem ORF, aber auch dem Liferadio und dem Cityradio Linz. Seit 2002 firmiert die Roland Bürger Konzeptagentur als Bürger-Mandl Konzeptagentur durch den Einstieg seines Partners Ing. Oliver Mandl.

Ing. Oliver Mandl wird als kaufmännischer Geschäftsführer der Meine Welle Wels Privatrado GmbH fungieren und verfügt über langjährige Erfahrung im Wirtschaftsbereich aus seinen Tätigkeiten als Bankstellenleiter in der Raiffeisenbank Enns sowie als Assistent der Geschäftsleitung in der Kriegergut Baumschule und Gartengestaltung sowie auch als Geschäftsführer der Firma „Der Milchmann“, einem Unternehmen, das für die Auslieferung von Milch und Milchprodukten an Klein- und Kleinstbetriebe gegründet wurde. Erfahrungen mit neuen Medien sammelte Oliver Mandl im Zuge seiner Tätigkeit als Marketing- and Salesmanager von Unicom IT Solutions. Seit Jahresbeginn 2002 fungiert er als Geschäftsführer der Bürger-Mandl Konzeptagentur.

Als Programmchefin ist Frau Hanneliese Kreißl-Wurth vorgesehen, die seit etwa 15 Jahren als Komponistin und Texterin in der volkstümlichen Schlagerszene tätig ist. Neben ihrer Tätigkeit als Autorin veranstaltet Frau Kreißl-Wurth laufend Workshops und veröffentlicht regelmäßig im oberösterreichischen Volksblatt und in der deutschen Zeitschrift „Musikrevue“. Darüber hinaus ist sie Vorsitzende im Verein der Förderer der Volksmusik sowie Beraterin des ORF Landesstudio Oberösterreich für österreichische Musik. Als Hauptmoderator ist Herr Leo Walch vorgesehen, der sich bereits einen Namen als Moderator der „Volkstümlichen Hitparade“ gemacht hat, die jeden Freitag von 20.04 Uhr bis 21.00 Uhr im ORF Radio Oberösterreich gesendet wird. Diese Erfahrungen wird Leo Walch beim Aufbau des neuen Senders und bei der Moderation zentraler Senderformate wie „Leos Lieblinge“ einbringen.

Als Startbesetzung ist neben den bereits genannten Personen ein Moderatorenteam aus vier Personen (teilweise fix angestellt und teilweise als freie Mitarbeiter), ein Officemanager sowie zwei Personen im Vertrieb geplant. Personelle Unterstützung wird ferner durch die Bürger Mandl Konzept-Agentur erfolgen, wodurch Synergien durch deren Kontakte zu werbetreibenden Wirtschaft genutzt werden können. Technischer Support soll von Fremdfirmen im erforderlichen Umfang zugekauft werden.

In programmlicher Hinsicht ist ein volkstümliches Schlagerradio geplant, wobei insgesamt 21 Stunden pro Woche reiner volkstümlicher Schlager gespielt werden soll (also zumindest 12,5 %) und mindestens 2/3 der Sendezeit Schlager und volkstümliche Schlager in den Sendeformaten wie „Guten Morgen Wels“, „Rund um G'sund“, „On the Road again“, „Evergreens forever“, „The Golden Oldie“, „Samstag Nacht auf Welle Wels“ und „Welle Wels, Die ganze Nacht“. Darüber hinaus soll für weitere Zielgruppen zumindest 29 Stunden „Der große Schlager“ mit einem Repertoire, reichend von den 20iger Jahren bis heute gespielt werden. Insgesamt soll daher zumindest im Ausmaß von 64,9 % das Genre des volkstümlichen Schlagers und des Schlagers allgemein bedient werden.

Als Serviceelemente werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten sowie ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot durch Wetternachrichten und Verkehrsnachrichten und dergleichen angeboten werden. Hinzukommen über den ganzen Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das Leben in Wels einerseits sowie die Volksmusik und Schlagerszene in ganz Österreich andererseits. Die Weltnachrichten werden voraussichtlich vom Wiener Sender 88,6 (Radio

Eins Privatrado GmbH) sowie von der APA und der DPA übernommen werden. Ein konkretes Angebot der Radio Eins Privatrado GmbH liegt diesbezüglich bereits vor. Die Radio Eins Privatrado GmbH steht zu 90% direkt und zu weiteren 10% indirekt im Eigentum der MOIRA Media Service GmbH (die Übertragung der Anteile wurde der KommAustria angezeigt, jedoch im Firmenbuch noch nicht durchgeführt).

Besonderes Augenmerk wird von der Meine Welle Wels Privatrado GmbH auch auf Nachrichten der österreichischen Volksmusik- und Schlagerszene gelegt werden, welche aufgrund der Verankerung der wesentlichen Mitarbeiter des Senders in dieser Szene eigengestaltet werden und zum besonderen Markenzeichen des Senders werden sollen. Neben dem klassischen Wetterbericht wird die Meine Welle Wels das Service „Das ganz persönliche Wetter“ anbieten, welches in Kooperation mit der Mobile Weather Information System GmbH angeboten werden wird. Dabei soll Hörern die Möglichkeit geboten werden, über kostenpflichtige Rufnummern anzurufen und nach dem Wetter punktgenau bis auf einen Kilometer zu fragen. Neben den klassischen Verkehrsinformationen wird die Meine Welle Wels auch ein eigenes Journal zum Thema Straßen und Verkehr anbieten. Die aktuellen Verkehrsmittelungen wird Meine Welle Wels auch von Kooperationspartnern wie Welser Taxiunternehmen und dem Linienbusbetreiber SabTours beziehen.

Die Sendung „On the Road again“ wird Dienstags und Donnerstags jeweils von 16.00 bis 18.00 Uhr ausgestrahlt werden. In der Sendung „Rund um G’sund“ soll die Gesundheit ein zentrales Thema werden, wobei ein umfassender Ansatz geplant ist, in dem alle möglichen Thematiken, angefangen von der Ernährung bis zum Sport, vom Herz-Kreislauf Training bis zur Alternativmedizin sowie über Alltagswehwechen bis zum Lifestyle abgedeckt werden sollen. Umgesetzt wird diese Sendung mit Kooperationspartnern, z. B. der Privatklinik Wels – St. Stefan, oder der Cardio-Wels, einem Herzzentrum. Hier werden regelmäßige Kolumnen, Expertentelefone sowie Studiogespräche angeboten werden. Rund um G’sund wir jeden Montag und Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr auf Sendung sein.

Die Meine Welle Wels will einen Schwerpunkt auf die Förderung österreichischer Künstler (Musiker) legen und deren Leistungen einer großen Öffentlichkeit bekannt machen. Es wird angestrebt, zumindest 1/3 des Gesamtprogramms österreichischen Künstlern zu widmen. Insgesamt sollen rund 2/3 der Titel deutschsprachig oder aus Österreich sein. Durch eigene Sendungsformate, wie „Liedercheck mit Hanneliese“ sollen österreichische Talente auf dem Gebiet der volkstümlichen Musik und des Schlagers ermuntert und gefördert werden. Der Liedercheck mit Hanneliese soll jeweils Mittwochs und Sonntags von 14.00 bis 16.00 im Rahmen der Sendeschiene „Ervolksmusik pur“ auf Sendung gehen. In dieser Sendeschiene soll auch jeden Samstag von 14 bis 16.00 Uhr die Sendung „Leos Lieblinge“ stattfinden, wo Leo Walch seine persönlichen Lieblingshits vorstellen wird.

Die Zielgruppe der Meine Welle Wels sind Personen in der Altersgruppe der 30jährigen und Älteren, wobei Landwirte, Frauen und Pensionisten, die untertags zu Hause sind und Gelegenheit haben, Radio zu hören, speziell angesprochen werden sollen. Das Programm der Meine Welle Wels wird mit Ausnahme der nationalen und Weltnachrichten zur Gänze eigengestaltet und vor Ort in Wels produziert werden.

Die Einräumung der Möglichkeit für Hörer, unter einer kostenpflichtigen Rufnummer beim Sender anrufen zu können, um eigene Lieder testen zu lassen, sowie Musikwünsche durchzugeben, ein umfassendes Angebot an Merchandisingartikel oder die Veranstaltung von Hörerreisen zu zentralen Events des volkstümlichen Schlagers und das sog. Schlagermobil, welches in Oberösterreich unterwegs sein wird, um für Firmen- Events, Ortsfeste oder Tage der offenen Tür eingesetzt zu werden, sollen Maßnahmen zur zusätzlichen Hörerbindung aber auch zur Generierung weiterer Einnahmen im Off-Air Bereich darstellen.

In Kooperation mit dem Softwarepark Hagenberg soll darüber hinaus der Aufbau eines Webradios umgesetzt werden, wobei dieses Projekt bei der Fachhochschule Hagenberg als Ausbildungsprojekt laufen soll, was niedrigere Kosten bei der Abwicklung hervorrufen soll. Geplant ist, dass in Zukunft das komplette Programm der Meine Welle Wels auch live im Internet übertragen wird. Weiters plant die Meine Welle Wels auch eine „Akademie“ einzurichten, um auch jugendliche Moderatoren auszubilden und einzusetzen. Zu Herrn Leo Walch wird festgestellt, dass dieser derzeit nicht mehr für den ORF tätig, sondern hauptberuflich beim Land Oberösterreich beschäftigt ist. Dort endet seine Dienstzeit täglich bereits um 14.00 Uhr, sodass er über ausreichende Zeit verfügt, um die Hauptmoderation als Station-Voice durchführen zu können.

Laut dem ursprünglichen Antragsbegehren der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. war eine Kooperation mit dem deutschen Radio Goldstar geplant, wobei diese vor allem im Transfer technischen Know-hows bestehen sollte sowie allenfalls in einer Übernahme eines unmoderierten Musikprogramms von Radio Goldstar während der Nachstunden. Zu einer Kooperation ist es jedoch nicht gekommen, was auch auf das wirtschaftliche Scheitern von Radio Goldstar in Bayern zurückzuführen ist. Geplant ist weiters eine Kooperation mit dem Kabelnetzbetreiber Liwest, die dergestalt erfolgen soll, dass eine Einspeisung des Hörfunkprogramms der Meine Welle Wels in das Kabelnetz der Liwest und damit in 250.000 Haushalte erfolgen soll. Für diese Einspeisung wird die Meine Welle Wels lediglich eine einmalige Anschlussgebühr bezahlen.

Zur finanziellen Eignung wurde ausgeführt, dass der Mehrheitsgesellschafter Roland Bürger ein Startkapital in der Höhe von rund € 150.000,- zur Verfügung stellen wird, welches er – sei es als zusätzliches Eigenkapital oder als Gesellschafterdarlehen – der Gesellschaft im Falle der Lizenzerteilung zur Verfügung stellen wird. Zusätzliche Finanzmittel sollen im Falle einer Lizenzerteilung durch potentielle Investoren, etwa der Derflinger BeteiligungsgmbH, der Gesellschaft zugeführt werden. Darüber hinaus bestehen seitens diverser oberösterreichischer Kreditinstitute – etwa der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich – Zusagen, im Falle einer Lizenzerteilung eine teilweise Finanzierung der Anfangsinvestitionen zu prüfen und allenfalls durchzuführen. Hinsichtlich der Erlösplanung geht die Antragstellerin davon aus, dass für einen Radiospot in Wels rund 50 ATS/sec. erzielt werden können. Die Vermarktung wird lokal von der Gesellschaft selbst vorgenommen werden, national ist eine Einbindung in den RMS-Verbund geplant. Die Antragstellerin geht von einer erzielbaren Tagesreichweite von 15 bis 20.000 Personen aus, wobei dies inklusive der Verbreitung in Kabelhaushalten gerechnet ist. Geplant sind diverse Aktivitäten, um eine entsprechende Aufmerksamkeit auf die Möglichkeiten des Kabelhörfunkprogramms zu richten. Diese sollen sowohl vom Kabelnetzbetreiber Liwest selbst als auch von der Meine Welle Wels durchgeführt werden. Die Antragstellerin geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan davon aus, dass ab dem dritten Betriebsjahr ein positives Ergebnis zu erzielen ist. Hierbei wurden die Kosten für echtes Livestreaming (Umsetzung eines Webradios) noch nicht berücksichtigt.

Der von der Antragstellerin beantragte Standort Marienwarte ist technisch realisierbar. Durch die nach Antragstellung vorgenommene Adaptierung des Antennendiagramms, wodurch die ursprüngliche Leistungsüberschreitung den durch die internationale Koordinierung vorgegebenen Werten angepasst wurde, erscheint auch die sonstige Planung der Antragstellerin aus frequenztechnischer Sicht gut geeignet. Das Programm soll über eine Rundfunkmietleitung zugebracht werden.

Privatrado Arabella GmbH

Die Privatrado Arabella GmbH ist eine zu FN 223839 a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 4020 Linz und einem Stammkapital von € 35.000,-, welches zur Hälfte einbezahlt wurde. Hiervon hält die Donau

Radio Wien GmbH einen Anteil in der Höhe von € 26.600,-- (76 %), DI Wolfgang Kaufmann einen Anteil in der Höhe von € 4.200,-- (12 %) sowie Dr. Martin Pirklbauer ebenfalls einen Anteil in der Höhe von € 4.200,-- (12 %).

Die Gesellschafter der **Donau Radio Wien GmbH**, einer zu FN 208537 y beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Inhaberin einer rechtskräftigen Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, sind die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG mit einem Anteil von 30 %, die Teletel Verlagsgesellschaft mbH mit einem Anteil von 30 %, die Keller Medien GmbH mit einem Anteil von 15 %, Dr. Gerhard Feltl mit einem Anteil von 20 % sowie Peter Bartsch mit einem Anteil von 5 %.

Die **Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG** steht zu 100 % im Eigentum der Teleport Consulting und System Management GmbH, welche wiederum zu 100 % im Eigentum der EAR BeteiligungsgmbH steht. Eigentümerin der EAR BeteiligungsgmbH ist die EAR Privatstiftung, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günther Zerha, Alfons Döser, Dr. Christian Konzett sowie Herbert Hager gebildet wird. Die EAR BeteiligungsgmbH hält ihrerseits 61,5 % an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche zu 26 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH beteiligt ist; diese verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg (Antenne Vorarlberg). Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen. Die Online Media ComputerdienstleistungsgmbH & Co KG ist mit der Erstellung von Internetdienstleistungen sowie dem Betrieb von Internetmedien, etwa Vienna Online und Austria.com befasst.

Die **Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H.** steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuchverlages Hans Müller Nürnberg, der zu 80 % Gunther Oschmann, zu 10 % Konstanze Oschmann und zu 10 % Michael Oschmann gehört. Der Telefonbuchverlag Hans Müller hält über die 100 %-ige Tochtergesellschaft Telefon und BuchverlagsgmbH mit Sitz in Salzburg und Wien 10 % an der Regionalradio Vorarlberg GmbH und ebenso 10 % an der RRT Regionalradio Tirol GmbH, die jeweils über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in Vorarlberg bzw. Tirol verfügen. Die Teletel Verlagsgesellschaft mbH hält ferner 1,3 % an der Grazer Stadtradio GmbH, die über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Graz 107,5 MHz verfügt. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern.

Die **Josef Keller GmbH & Co Verlags KG** als Mutter der Keller Medien GmbH steht zu 100 % im Eigentum der Familie Keller und ist seit 1959 als Herausgeberin des Fachmagazins „Der Musikmarkt“ tätig; Hauptschwerpunkt des Verlages ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Das Unternehmen ist als GmbH & Co KG strukturiert, wobei sich auch die Komplementärgesellschaft zu 100 % in Familienhand befindet. Es besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Chariwari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co VerlagsKG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Feltl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die weiteren Gesellschafter der Privatrado Arabella GmbH, DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer, sind jeweils österreichische Staatsbürger, die beide in Oberösterreich verankerte Persönlichkeiten sind und keine operative Tätigkeit in der Privatrado Arabella GmbH ausüben werden. Es handelt sich bei ihren Beteiligungen um reine

Finanzbeteiligungen. Beide Gesellschafter haben eine gute Kenntnis des örtlichen Marktes und der relevanten wirtschaftlichen Verhältnisse im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter. Gemäß Pkt. 9 lit. b des Gesellschaftsvertrages ist die Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.

Als Geschäftsführer von Radio Arabella Wels (Privatradio Arabella GmbH) wird Wolfgang Struber, der bereits am Aufbau von Radio Arabella 92,9 in Wien beteiligt war, fungieren. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & KommunikationsberatungsgmbH tätig, bevor er bei der Donau Radio Wien GmbH eintrat.

Als Programmchefin von Radio Arabella Wels ist Mag. Ilse Krotmayer vorgesehen, die seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und dessen Umsetzung bei Radio Arabella 92,9 in Wien verantwortlich ist. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Frau Mag. Krotmayer als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien.

Als Programmberater steht dem Unternehmen Peter Bartsch zur Seite, der Gründungsgeschäftsführer von Radio Arabella 92,9 in Wien war und als Medienberater mehrere österreichische Privatradios – so auch das Life Radio Oberösterreich und die Antenne Tirol – beraten hat, sowie auch als Programmchef der Antenne Steiermark nach deren Sendestart 1995 tätig war. Peter Bartsch berät unter anderem auch den Regionalsender Radio Arabella München.

Geplant ist, für Radio Arabella Wels einen eigenen Senderverantwortlichen mit Prokura-Erteilung zu bestellen. Dieser sog. „Stationmanager“ wird gemeinsam mit der Firma Christian Brunner (McJingle) die Playlist für das eigengestaltete Programm von Radio Arabella Wels erstellen. Darüber hinaus wird er im Programmbeirat von Radio Arabella vertreten sein, in dem über die Mantelprogrammgestaltung von Wien nach Wels entschieden werden wird. Geplant ist, neben einem Geschäftsführer etwa drei Redakteure sowie fünf Moderatoren vor Ort in Wels zu beschäftigen. Darüber hinaus plant die Privatradio Arabella GmbH besonderes Augenmerk auf die Ausbildung eines neuen Mitarbeiterteams durch die Realisierung eines Ausbildungsradios, das seine Tätigkeit mit Sendestart aufnehmen soll, zu legen. Diese Ausbildungsinitiative, die einen Beitrag zu Rundfunkjournalistenausbildung in Österreich liefern soll, wird in Kooperation mit Radio Arabella 92,9 in Wien durchgeführt werden. Die Ausbildung soll grundsätzlich in Wels stattfinden, wobei jedoch einzelne Seminare auch in Wien angeboten werden.

Der Finanzplan der Radio Arabella Wels geht davon aus, dass im fünften Sendejahr ein positives Ergebnis zu erzielen sein wird und der Abbau der kumulierten Verluste im neunten Sendejahr abgeschlossen ist. Die Privatradio Arabella GmbH wird die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln finanzieren. Der Businessplan der Privatradio Arabella GmbH basiert auf der Überlegung, dass sich eine stand-alone-Lösung für Wels alleine nicht rechnet. Nach Auffassung der Antragstellerin ist das wirtschaftliche Überleben des Senders nur möglich, wenn ein Network-Konzept zur Anwendung gelangt, wie dies gemeinsam mit Radio Arabella 92,9 in Wien realisiert werden soll. Die Privatradio Arabella GmbH geht von einer tatsächlichen technischen Reichweite in Wels von rund 85.000 Personen aus, wovon ihren Annahmen zufolge lediglich 73.000 Personen Radiohörer sind. Sie geht weiters davon aus, dass von diesen Hörern rund 15 % in der Tagesreichweite, somit rund 11.000 Hörer erreicht werden können. Unter

Zugrundelegung der RMS-Vorschau für 2003 plant die Antragstellerin Einnahmen in der Höhe von rund € 170.000 bis € 190.000. Hinsichtlich der erwarteten Einnahmensituation geht die Privatrado Arabella GmbH davon aus, dass die lokalen Umsätze einen größeren Anteil an den Erlösen haben werden. Dementsprechend wird auch in Wels ein Team von fünf Verkäufern eingesetzt werden, so dass von rund 70 % lokal generierter Werbeumsätze und von 30 % Einnahmen aus der RMS-Vermarktung ausgegangen wird. Diese Annahmen basieren auf der Überlegung, dass der Raum Wels ein sehr kaufkräftiger Raum ist, und einen hohen Anteil an Einzelhandelsbetrieben aufweist. Für eine Werbeschaltung in der Primetime geht Radio Arabella Wels davon aus, einen Sekundenpreis von € 7,50,--/sec zu veranschlagen zu können. Für die Platzierung eines Werbespots bei Radio Arabella in Wien bietet die Donauradio Wien GmbH hingegen – dies im Rahmen eines Wochenpaketes – einen Spotpreis von € 5,75,--/sec an.

Radio Arabella Wels wird rund 45 % des Gesamtprogramms eigenständig gestalten, 55 % werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien als Mantelprogramm zugeliefert werden. Dieses Mantelprogramm wird auch unter Einbindung der Redaktion in Wels – durch Installierung eines Programmbeirates – mitgestaltet werden. Das Programmkonzept ist vor allem auf die Zielgruppe der 35-jährigen und Älteren ausgerichtet, wobei besonderes Augenmerk der Bevölkerungsgruppe der über 50-jährigen geschenkt werden soll. Das Programmkonzept wird eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente aufweisen, die nicht nur im klassischen Sinn den zuverlässigen Wetter- und Verkehrsbericht für die Region Wels und Umgebung abdecken soll, sondern weitreichendere Informationen rund um die tagesaktuellen Themen beinhaltet. Der Wortbereich wird etwa 1/3 der Gesamtsendezeit in Anspruch nehmen, wobei das Wortkonzept auf das deutlich ausgeprägte Informationsbedürfnis in der Zielgruppe 35+ Rücksicht nehmen will. Insgesamt soll das Verhältnis von Wort zu Musik bei etwa 30:70 % liegen. Geplant ist, Lokalnachrichten jeweils immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse in Wels und Umgebung zu bringen. Die Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt. Gesendet werden die Lokalnachrichten täglich von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 5.30 und 18.30 Uhr am Wochenende von 6.30 bis 12.30 Uhr. Die Lokalnachrichten aus Wels und Umgebung werden maximal vier Meldungen umfassen, wobei die Themenrecherche vor Ort von Redakteuren der Radio Arabella Wels durchgeführt wird.

Radio Arabella Wels wird sich im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (Roland Kaiser, Udo Jürgens u.v.m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln besteht. Im Gegensatz zu den in Oberösterreich ausgestrahlten Regionalprogrammen des ORF wird Radio Arabella Wels deutlich moderner ausgerichtet sein. Internationale Nachrichten werden immer zur vollen Stunde gesendet werden, wobei dies durch Programmmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien erfolgen wird. Werbeblöcke sind um 20 Minuten nach der vollen Stunde und um 50 Minuten nach der vollen Stunde vorgesehen.

Das Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm ab 5.00 Uhr bis 09.00 Uhr früh vor, welches im Studio vor Ort produziert wird. Der Schwerpunkt wird auf einem ausführlichen Wetterservice für Wels und zuverlässigen Verkehrsinformationen liegen. In der gesamten Morgensendung wird großer Wert auf regionalen Inhalt gelegt. Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr die Sendung „Der Arabella Service Vormittag“ gesendet werden, wobei dies über Programmmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien erfolgen wird. Im Rahmen dieser Sendung soll Radio Arabella der perfekte Begleiter für den arbeitenden Hörer sein, wobei neben abwechslungsreicher Musik, interessante Themen, die Servicecharakter besitzen, angesprochen werden sollen. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. In regelmäßigen Abständen

werden auch Interviewpartner ins Studio geholt werden, wobei im Anschluss an die Sendung die HörerInnen die Möglichkeit haben werden, sich zu den angesprochenen Themen zu äußern. Der Donnerstag wird im Zeichen der Sendung „Automobil“ stehen. Zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr wird von Montag bis Freitag die Sendung „Wels macht Mittag“ gesendet werden, die voll und ganz der lokalen Information gewidmet sein soll. In Beitragsform werden hier soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Schwerpunkte gesetzt werden. Auch diese Sendung wird von einem Moderator begleitet sein. Zwischen 13.00 Uhr und 16.00 Uhr wird von Montag bis Freitag die Sendung „Radio Arabella Aktiv“ über Programmmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien gesendet werden. Hier steht die Arabella-Musik im Vordergrund, wobei auch die Möglichkeit bestehen soll, dass Hörer Musikwünsche anmelden können. Ab 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr soll die Sendung „Servus Wels“ – der Nachmittag auf Radio Arabella unter der Woche von Montag bis Freitag gesendet werden. Ziel ist es, den Hörer hier angenehm in den Feierabend zu begleiten und ihn zugleich mit all jenen Informationen zu versorgen, die den Tag geprägt haben. Von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgt unter der Woche von Montag bis Freitag wieder über Programmmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien die Sendung „Das war der Tag“ – Radio Arabella am Abend. Diese Sendung wird ebenfalls moderiert werden. Die Sendung soll die wichtigsten Themen des Tages aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport abdecken und soll durch eine ausgewogene Mischung aus internationalen, österreichischen und lokalen Schwerpunkten gekennzeichnet sein. Weiters wird dem Hörer die Möglichkeit geboten, mit dem Moderator Kontakt aufzunehmen. Von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr Früh wird von Montag bis Sonntag, an Samstagen und Sonntagen von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr Früh die Sendung „Die Arabella Nachtmusik“ ausgestrahlt werden. Während dieser Nachtsendung soll jungen Nachwuchsmoderatoren die Chance geboten werden, ihr Wissen über Moderations- und Fahrtechnik in die Praxis umzusetzen. Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Musikmorgen“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten in Wels und Umgebung geboten werden soll. Zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr erfolgt eine Programmmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien. Ab 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird die Sendung Wels am Wochenende ausgestrahlt, ab 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgt wiederum Programmmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien. Der USP von Arabella für Wels soll neben dem klassischen Schlagerprogramm der starke Lokalbezug für Wels sein.

Die von der Antragstellerin beantragte Standortplanung auf der Marienwarte sowie die sich aus dem adaptierten Antennendiagramm ergebenden technischen Parameter sind aus frequenztechnischer Sicht realisierbar. Das Programm soll über eine Rundfunkmietleitung zugebracht werden.

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 4040 Linz und einem Stammkapital von ATS 500.000,--. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 gab der Geschäftsführer der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, Otto Tremetzberger, an, dass die im Antrag dargestellte, geplante Übertragung von 2 % der Gesellschaftsanteile an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH von Peter Guschelbauer an den Verein Freier Rundfunk Oberösterreich mittlerweile durchgeführt worden sei. Somit halten der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich nunmehr ATS 240.000,--, der Verein „THEATER PHÖNIX“ ATS 57.500,--, der Verein „Kulturvereinigung Friedhofsstrasse 6“ ATS 57.500,--, der Verein „Jugendzentrum HOF“ ATS 50.000,--, der Verein „Kulturverein KAPU“ (Kunst-Arbeit-Politik-Unterhaltung) Kapuzinerstraße“ ATS 25.000,--, die IXTHULUH Musik GmbH ATS 10.000,--, Claus Prellinger ATS 10.000,--, der Verein „KUPF - Kulturplattform Oberösterreich“ ATS 25.000,-- und Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr ATS 25.000,--. Das Stammkapital wurde zur Gänze einbezahlt. Bis Ende August 2002 fungierte Alexander Baratsits als Geschäftsführer

der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, seither übt Herr Otto Tremetzberger diese Funktion aus. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile von Peter Guschelbauer im Gesamtausmaß von 2 % an den Verein Freier Rundfunk Oberösterreich sowie der Wechsel in der Geschäftsführerposition wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht im Firmenbuch eingetragen. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH veranstaltet seit 20.06.2001 auf Grundlage des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.376/01-12, im Versorgungsgebiet „Linz“ auf der Frequenz 105,0 MHz unter dem Programmnamen „Radio FRO“ ein nicht kommerzielles und werbefreies 24 Stunden Vollprogramm gemäß den Richtlinien der Charta der freien Radios. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH vom 04.07.2002 lautete auf „Erteilung der Sendelizenz Wels 98,3 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes Linz“. Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH plant die Gründung eines eigenen Trägervereines, der die Aufgabe übernehmen soll, für Wels täglich ein mindestens sechsstündiges eigenständiges Programm zu produzieren und dieses auch zu finanzieren. Während der restlichen Sendezeit soll ein Mantelprogramm von Radio FRO 105,0 MHz aus Linz übernommen werden. Geplant ist, dass der Anteil des in Wels eigenständig produzierten Programms sukzessive erhöht wird. Als Antragstellerin für die Zulassung in Wels wird die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH jedoch mit dem Trägerverein eng zusammenarbeiten und insbesondere bei der technischen Ausführung und der technischen Wartung unterstützend tätig sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wurden die künftig vom erst zu gründenden Trägerverein wahrzunehmenden Aufgaben vom Kulturverein „waschaecht“ wahrgenommen.

In organisatorischer Hinsicht wurde weiters ausgeführt, dass für die Redaktion in Wels für die lokale Berichterstattung finanzielle Mittel für eine Ganztagesstelle budgetiert worden sind, wobei diese auch auf verschiedene Personen aufgeteilt werden könne. Auf diese Weise werde die regelmäßige, tägliche, lokale Darstellung organisiert werden. Im übrigen wird die organisatorische Abwicklung des Studios Wels zunächst vom Kulturverein waschaecht bzw. in weiterer Zukunft von dem zu gründenden Trägerverein wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung des Studios Wels wird vom Geschäftsführer des Kulturvereins waschaecht übernommen werden. Für die Abwicklung des offenen Zugangs wird ein eigener Programmkoordinator beschäftigt werden. Die Wartung der Anlagen im Studio sowie auch der Sendeanlagen wird von der Technik der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH durchgeführt werden.

Die Antragstellerin plant ein Programmkonzept, wonach entsprechend der Charta der freien Radios auch in Wels ein werbefreies Programm mit offenem Zugang unter besonderer Förderung ethnischer, kultureller oder sozialer Minderheiten veranstaltet werden soll. Besonderes Augenmerk soll auf die zweite oder dritte Generation von in der Region lebenden Minderheiten gelegt werden. Weitere wesentliche Elemente des Konzeptes des Freien Radios Oberösterreich für Wels ist die Zusammenarbeit mit lokalen Kulturvereinen und Veranstaltern, wie etwa dem Verein waschaecht, dem Programm kino Wels oder der ARGE Trödlerladen. Darüber hinaus sind entsprechend den bisherigen Aktivitäten in Linz Ausbildungsmaßnahmen in Wels geplant, etwa Workshops und Sommerjugendprojekte, sowie die Abhaltung einer Lehrredaktion. Hierbei soll der Schwerpunkt auf lokaler Berichterstattung in Wels liegen.

Zu den fachlichen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass der eingetragene Verein Freier Rundfunk Oberösterreich seit Sommer 1995 Ausbildungs- und Weiterbildungskurse im Bereich Radiojournalismus und Radiostudioteknik in Zusammenarbeit mit der Medienwerkstatt der Stadt Linz durchführt. Seither haben ca. 800 Programmachende von Radio FRO diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Inzwischen hat sich auch die Möglichkeit des Learning-by-Doing zu einer wichtigen Ausbildungsschiene entwickelt. Die Programmacher decken hinsichtlich der Altersgruppen von Kindern bis zu

Senioren alle Altersgruppen ab. Beispielsweise wird von Studierenden und Lehrenden der Kunstuniversität Linz, der Fachhochschule Hagenberg, der Kepleruniversität Linz, dem Brucknerkonservatorium und der Pädagogischen Akademie ein Hörfunkprogramm täglich von Montag bis Freitag von 19 bis 20 Uhr gestaltet. Praxiserfahrungen konnten bereits seit Anfang 1997 durch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Kabelnetz von Kabel-TV Urfahr sowie im Internet gesammelt werden. Darüber hinaus veranstaltet die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH seit 05.09.1998 ein terrestrisches Hörfunkprogramm, welches durch die neuerliche Zulassungserteilung am 18.06.2001 durch die KommAustria für weitere 10 Jahre betrieben werden kann. Es kann somit festgestellt werden, dass die Antragstellerin über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms auf terrestrischem Wege verfügt.

Zu den finanziellen Voraussetzungen wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, und die Finanzplanung von einem ausgeglichenen Budget von Beginn an ausgeht. Das Finanzierungskonzept geht wie schon im Lizenzantrag 2001 von einer Mischfinanzierung aus, die einnahmenseitig über Partnerschaften mit Linzer Kultur- und Bildungseinrichtungen wie dem Stadtmuseum, der Stadtgalerie, dem Stadttheater und anderen potentiellen Partnern sowie über den Abonnementverkauf der eigenen Zeitung und Inseratenverkauf erfolgt. Darüber hinaus sind Subventionen seitens der Stadt Wels und dem Land Oberösterreich zu erwarten, wobei es hier nicht darum geht, dass eine Erhöhung der Förderungen für das derzeitige Linzer Programm erreicht werden soll, sondern dass konkrete Welsener Projekte gefördert werden. Als Quelle soll hier nicht nur das Kulturbudget des Landes Oberösterreich, sondern auch andere Budgets dienen. Es wurde ausgeführt, dass es noch keine konkrete Zusage für Subventionen gibt, aber bereits persönliche Kontakte mit den verantwortlichen Personen bestehen. Darüber hinaus ist die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH auch in der Lage auf Basis des laufenden Budgets etwas zum Aufbau des Radios in Wels beizutragen. Es wurde ausgeführt, dass das Jahr 2001 positiv abgeschlossen werden konnte, und dass es insbesondere gelungen ist, den Ausfall der Bundessubventionen im Jahr 2000 wettzumachen. Der Investitionskredit für die ursprünglichen Anschaffungen Sendetechnik und Studioteknik ist mittlerweile vollständig abbezahlt, so dass die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH derzeit schuldenfrei ist.

In technischer Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass es im Falle einer Zulassungserteilung an die Antragstellerin zu einer Überschneidung der von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete Linz und Wels kommen würde, die ein Ausmaß von einem Viertel des von beiden Senderstandorten (Linz 3, Pöstlingberg 105,0 MHz und Wels, Marienwarte 98,3 MHz) technisch erreichten Gebietes umfasst. Aufgrund der Größe des mehrfach versorgten Gebietes kann diese Überschneidung nicht bloß als technisch unvermeidbar betrachtet werden. Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Otto Tremtzberger, führte nach Vorhalt dieser Ergebnisse des technischen Gutachtens der Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann und DI Franz Prull dazu im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 aus, dass das primäre Anliegen der Antragstellerin darin liege, ein eigenständiges Radio in Wels zu ermöglichen, nicht jedoch den Sendebereich für das Linzer Programm zu erweitern. Es ist daher festzuhalten, dass der auf Erteilung einer Sendelizenz für Wels 98,3 MHz zu Erweiterung des Versorgungsgebietes Linz lautende Antrag dahingehend klar gestellt und präzisiert wurde, dass nicht die Erweiterung des bestehenden Sendebereiches sondern die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes begehrt wird. Am 16.10.2002 reichte die Antragstellerin ein adaptiertes Datenblatt nach, um der durch die internationale Koordinierung im Sektor 310° bis 330° mit maximal 17 dBW geforderten Leistungsbeschränkung zu entsprechen; das Maß der Doppelversorgung wurde durch die Änderung des Antennendiagramms jedoch nicht reduziert. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung wurden keine geänderten Datenblätter mehr vorgelegt.

Krone Hitradio Wels GmbH in Gründung

Die Krone Hitradio Wels GmbH i. G. ist eine Vorgesellschaft mit Sitz in Wels. Dem Antrag wurde ein am 03.07.2002 mit Notariatsakt errichteter Gesellschaftsvertrag angeschlossen. Im Zeitpunkt der Antragstellung am 04.07.2002 war die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. noch nicht im Firmenbuch eingetragen. Das Stammkapital der Krone Hitradio Wels GmbH i.G. beträgt € 35.000,--, welches von den Gesellschaftern zur Gänze einbezahlt wurde. Gegenstand des Unternehmens der Antragstellerin ist unter anderem die Hörfunkveranstaltung, insbesondere Produktion, Vermarktung, Verwertung und Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen über Funk, Einspeisung in Kabelnetze, Satelliten und über jegliche andere technische Einrichtungen, für den regionalen und lokalen Hörfunk bzw. der Betrieb von Außenstudios (Gesellschaftsvertrag vom 03.07.2002, Beilage ./1).

Die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. steht zu 24,9 % im Eigentum der Zielgruppen – Zeitungs Verlags GmbH, zu weiteren 24,9 % im Eigentum der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG, zu 25,3 % im Eigentum von Franz Kirchmayr sowie zu 24,9 % im Eigentum der Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG. Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Antragstellerin bedarf jede Belastung sowie Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen derselben der Zustimmung der Gesellschaft gemäß § 7 Abs 4 PrR-G.

Die **Zielgruppen – Zeitungs Verlags GmbH** (FN 54941x, LG für ZRS Linz) steht zu 100 % im Eigentum von Frau Renate Lengauer. Die Zielgruppen - Zeitungs Verlags GmbH ist weder Zeitungsinhaberin noch Hörfunkveranstalterin. Renate Lengauer ist weiters Kommanditistin der Korrekt Zeitung GmbH & Co KG und Gesellschafterin der Korrekt Zeitung GmbH (75 %). Die Korrekt Zeitung GmbH & Co KG ist 26 % - Gesellschafterin der Welle 1 Linz Radio GmbH, welche Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet Linz ist. Darüber hinaus hält die Korrekt Zeitung GmbH & Co KG 14,75 % an der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., welche Frau Mag. Irmgard Savio als Inhaberin einer Hörfunklizenz für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr und Bezirk Kirchdorf“ dient.

Die **Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG** mit Sitz in Wien (FN 210995 n, HG Wien) ist zu 24,9 % an der 92,9 Hit FM Radio GmbH, zu weiteren 24,9 % an der Ennstaler Privatrado GmbH sowie zu 24,5 % an der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. beteiligt. Diese drei Gesellschaften verfügen über keine Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich. Die 92,9 Hit FM Radio GmbH hatte einen Antrag auf Zuteilung der Übertragungskapazität Graz 97,9 MHz gestellt, welcher von der KommAustria abgewiesen wurde. Auch die dagegen erhobene Berufung an den Bundeskommunikationssenat wurde abgewiesen. Auch die Berufung der Ennstaler Privatrado GmbH gegen Abweisung ihres Antrags auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ wurde vom Bundeskommunikationssenat abgewiesen.

Kommanditisten der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG sind die Krone – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltung KG sowie die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-Aktiengesellschaft mit einer Vermögenseinlage von jeweils € 750.000,-- . Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG ist die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 208822d, HG Wien). Gesellschafter der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind mit einer Stammeinlage in der Höhe von € 17.500,-- die Krone- Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG sowie ebenfalls mit einer Stammeinlage in Höhe von € 17.500,-- die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-Aktiengesellschaft.

Die Krone Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG wiederum verfügt über ihre 99 % Tochter, die Krone Radio Marketing & Beteiligungs GmbH durchgerechnet über eine Hörfunkbeteiligung im Ausmaß von 26 % der Anteile an der Welle 1 Linz Radio GmbH, welche Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Linz (92,6 MHz) und Bezirk Perg ist. Die Welle 1 Linz Radio GmbH übernimmt von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, welche eine Hörfunkzulassung im Bundesland Niederösterreich innehat, ein Mantelprogramm unter dem Namen Krone Hitradio. Die ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-Aktiengesellschaft wiederum verfügt durchgerechnet über 100 % der Anteile an der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, welche über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Niederösterreich verfügt und als Mantelprogrammproduzentin für das Programm „Krone Hitradio“ fungiert.

Kommanditisten der Krone- Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG sind Hans Dichand und die NKZ Austria- BeteiligungsgmbH (HRB 8338 Amtsgericht Essen). Persönlich haftender Gesellschafter der Krone- Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG ist die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. (FN 94615 s, HG Wien).

Einzigste Aktionärin der ZEITSCHRIFTEN Verlagsbeteiligungs-Aktiengesellschaft ist die KURIER Zeitungsverlag- und Druckerei GmbH (FN 107826v, HG Wien). Gesellschafterin der KURIER Zeitungsverlag- und Druckerei GmbH ist die Printmedien Beteiligungs GmbH. Gesellschafter dieses Unternehmens sind die KURIER Beteiligungs AG und die Medicur-Holding GmbH. Weitere Gesellschafter sind die Westdeutsche Allgemeine Zeitungsverlags GmbH & Co KG und drei natürliche Personen.

Festzuhalten ist ferner, dass mit Bescheid der KommAustria vom 04.10.2002, KOA 1.373/02-6, festgestellt wurde, dass eine Übertragung von 100 % der Anteile der Antenne Innviertel Rundfunk GmbH (FN 162536z) an die Krone Media Beteiligungs GmbH (FN 77797h) als mit den Bestimmungen des Privatradiogesetzes vereinbar genehmigt wurde. Somit verfügt die Krone Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltungs KG, ihrerseits Kommanditistin der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG, über ihre 100 % Tochter, die Krone Media Beteiligungs GmbH durchgerechnet über 100 % der Anteile an der Antenne Innviertel GmbH, welche Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innviertel“ ist.

Franz Kirchmayr ist österreichischer Staatsbürger und Unternehmer im Raum Wels. Als Landwirt verfügt er über gute Kontakte zur Kommunalpolitik und zu relevanten Unternehmen im Welser Raum. Franz Kirchmayr ist der Bruder von Ernst Kirchmayr, welcher wiederum Gesellschafter der Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H., der Komplementärgesellschaft der Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG ist. Franz Kirchmayr verfügt darüber hinaus über keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder Medieninhabern. Der Gesellschafter hält seine Anteile im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Es bestehen keine Einflussmöglichkeiten auf in- oder ausländische Medieninhaber oder Rundfunkveranstalter.

Die **Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG** mit Sitz in 4061 Pasching, Plus-Kauf-Strasse 7, ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz unter der FN 25113g eingetragen. Ihre Kommanditisten sind Ernst Kirchmayr mit einer Vermögenseinlage von ATS 2,166.666,67, Maria Pfeiffer mit einer Vermögenseinlage von ATS 1,444.444,44 sowie Birgit Pfeiffer mit einer Vermögenseinlage ATS 1,388.888,89. Komplementären ist die Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H., deren Gesellschafter Ernst Kirchmayr mit einer Stammeinlage von ATS 433.333,--, Maria Pfeiffer mit einer Stammeinlage von ATS 288.889,-- und Birgit Pfeiffer mit einer Stammeinlage von ATS 277.778,-- sind. Die Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H. ist alleinige Gesellschafterin der Power of Music Gastronomie und Handelsgesellschaft m.b.H. (FN 141023 m), welche wiederum zu 26 % an der Welle 1 Linz

Radio GmbH beteiligt ist. Weiters hält diese Gesellschaft 9,75 % an der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H., der Betriebsgesellschaft von Mag. Irmgard Savio, der Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet Steyr.

Sämtliche Gesellschafter der Antragstellerin, der Krone Hitradio Wels GmbH i.G., sind österreichische Staatsbürger oder juristische Personen unter der einheitlichen Leitung eines Unternehmens mit Sitz im Inland oder einer Vertragspartei des EWR. Die Antragstellerin und ihre Gesellschafter sind keine Aktiengesellschaften. Sämtliche Gesellschafter der Antragstellerin halten ihre Anteile im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch Beteiligungen von Privatstiftungen bestehen nicht. Der Antragstellerin sind auch keine Versorgungsgebiete zuzurechnen, da der einzige Gesellschafter, der über 25 % hält, Franz Kirchmayr keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder Medieninhabern innehat. Zwischen den Gesellschaftern der Krone Hitradio Wels GmbH i.G. besteht kein Syndikatsvertrag.

Die Gesellschafter der Antragstellerin haben Christian Lengauer zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer der Krone Hitradio Wels GmbH i.G. bestellt. Christian Lengauer ist zudem Geschäftsführer der Welle 1 Linz Radio GmbH, welche Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Gebiet Linz und Bezirk Perg ist. Er verfügt über reichhaltige Erfahrung im Bereich Medien und Rundfunk und wird die kaufmännischen Agenden der Antragstellerin übernehmen sowie einen verantwortlichen Programmchef auswählen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 führte Christian Lengauer zu seiner Geschäftsführungsfunktion auch bei der Welle 1 Linz Radio GmbH aus, dass die Zustimmung der Gesellschafter der Welle 1 Linz Radio GmbH zur Übernahme der Geschäftsführungsfunktion in der Krone Hitradio Wels GmbH i.G. gegeben wurde und diese zweifache Geschäftsführung aus seiner Sicht vor allem zu Synergieeffekten führen wird. In organisatorischer Hinsicht wurde ferner ausgeführt, dass der Antragstellerin neben dem Geschäftsführer in Person des Christian Lengauer 5 weitere erfahrene Mitarbeiter zur Verfügung stehen werden. Für die Programmgestaltung wird sich Mag. Walter Schwung verantwortlich zeichnen, der seit 1995 im Radiobereich tätig ist; zunächst war er beim ORF Oberösterreich beschäftigt, danach bei der Welle 1 Linz. Darüber hinaus sollen 2 Moderatoren für das Studio Wels sowie 2 Verkäufer beschäftigt werden. Durch die regionale Verankerung der Gesellschafter der Antragstellerin im Raum Wels und deren teilweise langjähriger Erfahrung im Bereich der Vermarktung bringen diese kaufmännische Kenntnisse ein. Die Minderheitsgesellschafterin Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG bringt wiederum über ihre Gesellschafter und verbundene Unternehmen Know-How im elektronischen Medienbereich ein. Buchhaltungsaufgaben werden an dritte Unternehmen, etwa die Radio Media Consulting GmbH ausgelagert. Die Radio Media Consulting wird des weiteren Dienstleistungen im Bereich der Personalverrechnung und der technischen Beratung an die Antragstellerin erbringen. Kooperationen im programmlicher Hinsicht werden weiters mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH eingegangen werden.

Die Antragstellerin plant, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen sowie über Gesellschafterdarlehen zu finanzieren. Hierzu legte die Antragstellerin in einem Schreiben vom 12.08.2002 Patronatserklärungen ihrer Gesellschafter vor, in denen diese für den Fall der Zulassungserteilung bestätigen, an die Antragstellerin die erforderlichen finanziellen Mittel bereitstellen zu wollen, um die nicht aus der Vermarktung von Werbezeiten zu finanzierenden Anfangsinvestitionen und alle laufenden Kosten für die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs abzudecken (Beilagen .17 - .29). Die Vermarktung der Werbezeiten wird über verschiedene regionale und überregionale Vermarktungspartner, wie der RMS sowie dem Mantelprogrammanbieter des Programms „Krone Hit R@dio“, welches die Antragstellerin verbreiten wird, erfolgen. Den lokalen Werbezeitenverkauf im Verbreitungsgebiet und angrenzenden Bezirken wird die Antragstellerin durch eigene Mitarbeiter übernehmen. Der Werbetarif wird grundsätzlich

zwischen € 1,09 und € 2,33 pro Sekunde betragen und Tarife für Sonderwerbformen werden gesondert vereinbart werden. Diese Berechnungen beruhen auf der Annahme der Antragstellerin, dass im Raum Wels eine Tagesreichweite von ca. 10.000 bis 15.000 Hörern erzielbar sei. Die Antragstellerin geht davon aus, im zweiten Betriebs- bzw. Geschäftsjahr (das ist voraussichtlich 2005) den Break-Even erreichen zu können. Sie legte dazu einen auf 5 Jahre ausgelegten Businessplan vor, der die Vermarktungsmöglichkeiten im Verbreitungsgebiet sowie die Kooperationen mit dem Mantelprogrammanbieter, der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, entsprechend berücksichtigt.

Das von der Antragstellerin beantragte Programm wird ein 24 Stunden Vollprogramm mit dem Musikformat Adult Contemporary (AC) sein und vorwiegend aus Rock- und Popnummern der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre sowie aktuellen Hits bestehen, welches größtenteils moderiert werden soll. Die Serviceanteile des Programms beinhalten Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen sowie Nachrichten. Zielgruppe sind die 25 bis 49jährigen. Entsprechend der angestrebten Zielgruppe beabsichtigt die Antragstellerin mehr Musik von österreichischen Interpreten und Musikern zu spielen; auch wird sich ihr Programm im Gegensatz etwa zu dem Programm „Ö3“ an ein etwas älteres Publikum richten. Die Antragstellerin hat ferner die Übernahme des überregionalen Mantelprogramms „Krone Hit R@dio“ im gesetzlich zulässigen Ausmaß vom niederösterreichischen Regionalradioveranstalter, der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, in Aussicht gestellt. Ein diesbezüglicher Vorvertrag ist bereits abgeschlossen worden. Innerhalb des Mantelprogramms wird die Antragstellerin jedoch halbstündlich eigengestaltete Programmteile mit lokaler Berichterstattung, Werbung und Serviceteilen senden. Im Zeitraum ab 20 Uhr bis 24 Uhr wird die Antragstellerin wochentags eine gänzlich eigengestaltete Abendsendung ausstrahlen, die nicht übernommen wird. Zwischen 0 Uhr und 5 Uhr früh wird ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm ausgestrahlt. Die Antragstellerin geht davon aus, dass angesichts einer technischen Reichweite in Wels von 88.000 Personen ein lokales Hörfunkprogramm nur mit Hilfe entsprechender Kooperationen refinanzierbar ist. Durch die Kooperation mit dem angeführten Mantelprogrammanbieter kann die Antragstellerin den Kostendruck senken, wodurch wiederum lokale Beiträge (Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr und Veranstaltungstipps sowie lokale Moderationsschienen) ermöglicht werden. Bei den diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen des Antrags verwies die Antragstellerin auf die bereits bestehenden Beispiele in den Gebieten Linz, Innviertel, Gmunden und Steyr, wo Kooperationen mit dem Mantelprogrammanbieter des Programms „Krone Hit R@dio“ bereits bestehen. Eine solche Zusammenarbeit ist nun auch für Wels geplant.

Bei der Durchführung des Radiotests erfolgt keine gesonderte Abfrage nach den unterschiedlichen Krone Hitradios in Oberösterreich; bei der Befragung der Hörer wird nicht – etwa zwischen Krone Hitradio Linz und Krone Hitradio Steyr oder Gmunden differenziert, da eine Unterscheidung nach diesen Subbezeichnungen für den Hörer kaum möglich ist.

Die von der Antragstellerin beantragte Realisierung des Standortes Wels Marienwarte sowie die geplanten technischen Parameter sind durch die internationale Koordinierung gedeckt und daher technisch realisierbar. Das Programm soll über eine 256kbit Datenleitung zugebracht werden.

Savio Media GmbH in Gründung

Die Savio Media GmbH i.G. ist eine Vorgesellschaft mit Sitz in 4523 Sierning in Oberösterreich. Dem Antrag wurde ein am 02.07.2002 mit Notariatsakt errichteter Gesellschaftsvertrag angeschlossen. Im Zeitpunkt der Antragstellung am 04.07.2002 war die Savio Media GmbH i.G. noch nicht im Firmenbuch eingetragen. Das Stammkapital der Savio Media GmbH i.G. beträgt € 35.000,--, welches von den Gesellschaftern zur Hälfte einbezahlt wurde. Gesellschafter der Antragstellerin sind Mag. Irmgard Savio mit einer Stammeinlage in Höhe von € 26.250,-- (75%) sowie Irena Caterina Savio mit einer Stammeinlage in Höhe von

€ 8.750,-- (25%). Durch Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter Mag. Irmgard Savio und Irena Caterina Savio vom 02.07.2002 wurde Frau Mag. Irmgard Savio zur einzelzeichnungsbefugten Geschäftsführerin ab dem Zeitpunkt der erfolgten Firmenbucheintragung bestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Veranstaltung von Hörfunk und damit zusammenhängender Organisation und Veranstaltung von Events und Marketingveranstaltungen sowie Medienarbeit. Am 31.08.2002 erfolgte die Eintragung der Savio Media GmbH in das Firmenbuch zur FN 225289 h beim Landesgericht Linz. Alle Anteile der Antragstellerin werden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gehalten. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Jede Übertragung oder Verpfändung von Gesellschaftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterin **Mag. Irmgard Savio** ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steyr, nördlicher Teil des Bezirkes Steyr, Land und Bezirk Kirchdorf“. Zum Betrieb des Lokalradios in Steyr wurde eine Betriebsgesellschaft, die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. gegründet. Gesellschafter der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. sind mit einem Anteil von 51 % Mag. Irmgard Savio, mit einem Anteil von 24,5% die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG, mit einem Anteil in der Höhe von 14,75 % die Korrekt Zeitung Gesellschaft m.b.H. & Co KG, mit einem Anteil im Ausmaß von 9,75 % die Power of Musik Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H.. Die Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG ist darüber hinaus mit einem Anteil von 24,9% an der Krone Hitradio Wels GmbH i.G. beteiligt, welche ebenfalls Antragstellerin auf Erteilung einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet Wels 98,3 MHz ist. Die Minderheitengesellschafterin Korrekt Zeitung Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist zu 26 % an der Welle 1 Linz Radio GmbH beteiligt, welche wiederum Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet Linz ist. Ebenso ist die weitere Minderheitengesellschafterin, die Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H. auch zu 26 % an der Welle 1 Linz Radio GmbH beteiligt. Die Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum der Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H., welche ihrerseits über eine Beteiligung im Ausmaß von 24,9 % an der Krone Hitradio Wels GmbH i.G. verfügt.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen verwies die Hauptgesellschafterin und Geschäftsführerin der Antragstellerin auf ihre langjährigen fachlichen und organisatorischen Erfahrungen aus dem Betrieb eines Lokalradios im Raum Steyr. Ausgeführt wurde weiters, dass eine sehr schlanke Personalstruktur geplant ist, wobei zu Beginn zunächst zwei und in der Folge drei Moderatoren sowie zwei Redakteure beschäftigt werden sollen. Jedoch wird auch im redaktionellen Bereich auf freie Mitarbeiter bzw. auf Praktikanten zurückgegriffen werden. Für den lokalen Werbezeitenverkauf ist geplant, zwei bis drei Verkäufer zu beschäftigen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass mit einer Anzahl von ca. 10 Personen für den Betrieb des Lokalradios in Wels das Auslangen gefunden werden kann. Im Hinblick auf die Werbezeitenvermarktung sind Kooperationen geplant. Einerseits wird um Aufnahme in die RMS (Radio Marketing Service) angesucht, um national mitvermarktet zu werden, andererseits ist eine Zusammenarbeit mit der Gabler Zeitungsverlags GmbH in Ried geplant, welche sowohl über Know-how im Betrieb eines Lokalradios (Antenne Innviertel GmbH) als auch im Verkauf von Werbezeiten verfügt und bereits einen Kundenstock im ausgeschriebenen Sendegebiet hat. Da eine tatsächliche Kooperation von einer allfälligen Zulassungserteilung an die Savio Media GmbH abhängig ist, besteht noch keine Vereinbarung über die genauen Details der Kooperation mit Gabler Medien. Die Gabler Zeitungsverlags GmbH ist eine 100 % Tochter der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlags GmbH & Co KG in Wien.

Geplant ist auch eine Mitarbeit der Tochter der Hauptgesellschafterin, Irena Caterina Savio, welche die Handelsakademie Steyr mit dem Ausbildungsschwerpunkt "Marketing, Medien, Journalismus" abgeschlossen hat. Darüber hinaus hat sich Irena Savio im Rahmen ihrer Ausbildung an zahlreichen Medienprojekten beteiligt und war als freie Mitarbeiterin von 2000

bis 2001 bei „Unsere Welle“ (Moderation und Promotion – Aktivitäten) sowie seit 2002 als freie Mitarbeiterin von „Krone Hitradio Steyr“ tätig.

Die Mehrheitsgesellschafterin der Antragstellerin führte im Rahmen der am 08.10.2002 stattgefundenen mündlichen Verhandlung aus, dass für das Versorgungsgebiet Wels die Veranstaltung eines Breitenradios geplant sei, wobei ein spezieller Fokus auf den Raum Wels gelegt werden soll. Sie führte weiters aus, dass ein sehr stark lokal orientiertes Radio geplant sei, das nicht in Wettbewerb mit den überregionalen Programmanbietern treten werde. Es soll eine möglichst breite Hörserschaft und eine regionale Bindung erreicht werden. Die Kernzielgruppe der Antragstellerin liegt im Bereich der 25 bis 55jährigen. Gespielt werden soll ein Adult Contemporary (AC)-Musikformat, dessen Schwerpunkt die gefälligsten Musiktitel der letzten vier bis fünf Jahrzehnte sein soll, wobei aber auch österreichische Popmusik gut vertreten sein wird. Darüber hinaus werden auch aktuelle Hits ihren Platz haben. Die Antragstellerin führte im Rahmen ihres Antrages vom 04.07.2002 zum Musikformat weiters aus, dass sie sich Adaptionen des Musikformates vorbehalte, soweit Änderungen im Hörergeschmack Rechnung getragen werden muss bzw. um eine Ausweitung der Hörerzahlen zu erreichen.

Geplant ist ein Verhältnis von Wort zu Musik von ca. 20:80 %. Bei den Weltnachrichten ist die Übernahme von einem österreichischen Anbieter vorgesehen, wobei nicht angegeben wurde, von welchem Veranstalter diese konkret bezogen werden bzw., dass bereits konkrete Verhandlungen mit einem allfälligen Nachrichtenanbieter aufgenommen wurden. Geplant ist, die Nachrichten zur vollen Stunde (+/- 5 Minuten) zu platzieren. Sofern ein entsprechendes Angebot gemacht wird, sollen diese Nachrichten von 05.00 Uhr früh bis 24.00 Uhr ausgestrahlt werden. Die Dauer der Weltnachrichten soll voraussichtlich zwischen zwei und 3 Minuten betragen, die Dauer der Wetter- und Verkehrsinformationen jeweils zwischen einer und drei Minuten, je nach Aktualität. Die Lokalnachrichten werden durch das Redaktionsteam im Studio Wels erarbeitet werden, wobei geplant ist, diese immer zur halben Stunde (+/- fünf Minuten) zu senden. Auch hier behält sich die Antragstellerin allfällige Änderungen für eine Optimierung des Programms und der Hörerzahlen vor.

Zum geplanten Umfang der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile führte die Antragstellerin aus, dass eine Moderation vor allem zu hörerstarken Zeiten erfolgen wird, dass jedoch nach Bedarf auch ein reines Musikprogramm vorstellbar sei, dies jedoch vor allem in hörerschwachen Zeiten. Regionalität wird vor allem durch die Lokalnachrichten, das Wetter, die Verkehrsinformation, Kurzbeiträge sowie durch sog. Programmstunden mit Persönlichkeiten aus der Region Wels hergestellt werden, welche Themen aus der Region und über das Leben im Versorgungsgebiet besonders in den Mittelpunkt rücken sollen. Diese Programmstunden sind voraussichtlich für den späteren Vormittag und/oder den frühen Abend geplant. Weiters führte die Antragstellerin aus, dass die Übernahme eines Mantelprogramms im gesetzlich zulässigen Ausmaß von max. 60% der täglichen Sendezeit in Erwägung gezogen wird, sofern ein solches entsprechend angeboten wird. Die Ankündigung einer Mantelprogrammübernahme wird aufgrund der Erfahrungen der Hauptgesellschafterin mit dem Betrieb ihres Lokalradios im Versorgungsgebiet Steyr begründet, die gezeigt haben, dass es wirtschaftlich und programmtechnisch sinnvoll sei, bezüglich Musik und Moderation ein Mantelprogramm zu übernehmen. Die Hauptgesellschafterin der Antragstellerin führte dazu erklärend aus, dass die Übernahme eines Mantelprogramms als Vorsichtsmaßnahme im Antrag angekündigt wird. Grundsätzlich ist es geplant, das Programm vor Ort zu gestalten, wobei in der Nacht eben ein automatisiertes Musikprogramm gespielt werden soll. Die Übernahme eines Mantelprogramms kann auch allenfalls nur stundenweise durchgeführt werden.

Mag. Irmgard Savio hat auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 den Antrag nicht spezifiziert, in welchem Ausmaß eine Mantelprogrammübernahme geplant sei und von welchem anderen Hörfunkveranstalter die Übernahme eines Mantelprogramms geplant ist. Es ist daher möglich, dass eine Mantelprogrammübernahme im gesetzlich

höchstzulässigen Rahmen, auch von Anbietern, deren Mantelprogramm bereits im Versorgungsgebiet zu empfangen ist, erfolgen wird.

Zur wirtschaftlichen Planung gab die Antragstellerin zunächst an, dass die Gewinn- und Verlustrechnung für 6 Jahre aufgestellt wurde, wobei davon ausgegangen wird, dass der Betrieb eines Lokalradios in Wels erst im sechsten Jahr die gewinnbringende Zone erreichen wird. Sie führte weiters aus, dass es wesentlich vom Erfolg der geplanten Werbeverbände abhängen wird, wie lange es dauert, ein positives Betriebsergebnis zu erzielen. Mit Schreiben vom 09.08.2002 legte die Hauptgesellschafterin der Antragstellerin der KommAustria ein Anbot der Gabler Medien Ried vom 08.08.2002 vor, wonach sich Wolfgang Gabler, deren Eigentümer, bereit erklärt, sich mit einem Anteil in der Höhe von 50% an der Savio Media GmbH unter der Voraussetzung einer Zulassungserteilung an diese zu beteiligen. Aufgrund dieses Anbots revidierte die Antragstellerin ihre ursprünglichen Kosten- und Erlöserwartungen dahingehend, dass bereits in den ersten drei Betriebsjahren ca. € 50.000,- pro Jahr an Mehreinnahmen aus dem lokalen Werbezeitenverkauf zu kalkulieren und folglich auch die Anlaufverluste geringer anzusetzen seien. Im Antrag wurden an Einnahmen aus lokalen Werbezeitenverkäufen zunächst € 140.000,- für das erste Jahr angesetzt, in der revidierten Gewinn- und Verlustrechnung wurden an dieser Stelle schon € 190.000,- veranschlagt. Diese Erlöserwartungen gründet die Antragstellerin darauf, dass im Raum Wels eine Tagesreichweite von 15 bis 20 % zu erwarten sei und angestrebt werde. Auf die geplante Kooperation mit Gabler Medien Ried angesprochen, räumte die Hauptgesellschafterin der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002 ein, dass es noch keine Details über die Kooperationsvereinbarung gibt, da diese von einer allfälligen Zulassungserteilung abhängt.

Mit dem o.g. Schreiben der Antragstellerin vom 09.08.2002 führte diese zu den finanziellen Voraussetzungen für den regelmäßigen Betrieb eines Lokalradios weiters aus, dass die Gesellschaft über eine Eigenkapitalausstattung in Höhe von € 35.000,- verfüge und diese zur Hälfte von den Gesellschaftern eingebracht worden sei. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass in dem genannten Schreiben ausgeführt wurde, dass die Gesellschafter – das sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Mag. Irmgard Savio und ihre Tochter Irena Savio – bei Bedarf weitere Zuschüsse tätigen werden, um die Anlaufverluste zu decken. Dem Schreiben wurde auch ein Schreiben der Sparkasse Oberösterreich vom 14.08.2002 beigelegt, worin sich diese bereit erklärt, unter der Voraussetzung einer abgeschlossenen Kreditvereinbarung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen und deren Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsgremien, im Fall einer Zulassungserteilung an die Antragstellerin Kreditlinien im Umfang von € 200.000,- für eine Finanzierung zur Verfügung zu stellen. Einsparungen will die Antragstellerin jedenfalls durch Übernahme eines Mantelprogramms erzielen, wobei die Ersparnis bei Moderatoren teilweise durch das für den Mantel zu leistende Entgelt wieder verringert werde.

Das Versorgungsgebiet Wels wird teilweise auch durch das Programm „Krone Hit Radio Steyr“, welches von Mag. Irmgard Savio veranstaltet wird, versorgt, wobei es sich nicht um eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) handelt; das Programm von Mag. Irmgard Savio ist jedoch nicht im gesamten Versorgungsgebiet Wels in optimaler Stereoqualität zu empfangen. Im übrigen ist die von der Antragstellerin beantragte technische Planung mit dem Sendestandort Marienwarte sowie die beantragten technischen Parameter durch die internationale Koordinierung gedeckt und daher technisch realisierbar. Das Programm soll über eine Rundfunkmietleitung zugebracht werden.

PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist unter der FN 160946 k beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragen und hat ihren Sitz in Wiener Neustadt. Der

Gesellschaftsvertrag in der Neufassung vom 25.04.2000 sieht in seinem Punkt VII.2. die Notwendigkeit der Zustimmung der Gesellschaft (2/3-Gesellschafterbeschluss) zur Übertragung bzw. Teilung von Geschäftsanteilen unter Lebenden bzw. die Verpfändung von Geschäftsanteilen vor. Das Stammkapital beträgt € 150.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Gesellschafter sind Dr. Martin Zipmer zu 52%, Andreas Früchtl zu 19%, die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH (FN 114890 g beim LG Wr. Neustadt, eine 100%-Tochter der Wiener Neustädter Sparkasse) zu 10%, Dkfm. Rudolf Scheicher zu 6%, Peter Aigner zu 5,5%, Harald Landl zu 5% sowie Christian Rädler zu 2,5%. Es bestehen keinerlei Treuhandverhältnisse. Geschäftsführer ist seit 25.4.2000 der Mehrheitsgesellschafter Dr. Martin Zipmer.

Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist gemäß dem Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“. Diese wurde ihr noch unter ihrer früheren Firma „Lokalradio NÖ-Süd GmbH“ erteilt. Das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“.

Der Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer fder PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, Dr. Martin Zipmer, steht nach einem Vertragsabschluss während des laufenden Verfahrens nunmehr in einem Beratungsverhältnis mit der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH als Berater in Programmfragen, für hörerorientiertes Marketing und auch für Technikfragen. Nach Ausscheiden der derzeitigen Geschäftsführer der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, Mag. Bernhard Weiss und Mag. Bernd Sebor, Ende des Jahres 2002 ist es auch möglich, dass Dr. Martin Zipmer die Position eines Geschäftsführers der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernimmt. Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH veranstaltet unter dem Namen „Krone Hitr@dio“ ein Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet Niederösterreich. Zudem werden große Teile Ihres Programms als Mantelprogramm österreichweit verschiedenen Hörfunkveranstaltern zugelifert. Ein Mantelprogramm von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernehmen zur Zeit Mag. Irmgard Savio, die unter dem Programmnamen „Krone Hitradio Steyr“ im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ Hörfunk veranstaltet, die Antenne Innviertel Rundfunk GmbH, die im Versorgungsgebiet „Innviertel“ das Hörfunkprogramm „Krone Hitradio Innviertel“ verbreitet, die Welle 1 Linz Radio GmbH, die im Versorgungsgebiet „Linz“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Krone Hitradio Linz“ ausstrahlt sowie der Verein „RTVision- Allgemeiner Medienverein“, der im Raum Gmunden das Programm „Krone Hitradio Gmunden“ ausstrahlt. Die Hörfunkprogramme dieser Zulassungsinhaber sind auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ [zumindest teilweise] empfangbar. Eine Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern der Programme „Krone Hit R@dio“ und „Party FM“ in der Form der gemeinsamen Nutzung von Mitarbeitern wird nicht (auch nicht im Marketingbereich) stattfinden. Es bestehen keine Verbindungen der Antragstellerin oder ihrer Gesellschafter zu anderen Hörfunkveranstaltern oder Medienunternehmen.

Im Fall der Übernahme einer Geschäftsführerfunktion bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH erklärte Dr. Martin Zipmer im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002, seine Tätigkeiten als Geschäftsführer und Programmverantwortlicher der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH zurücklegen, jedoch seine Stellung als Mehrheitsgesellschafter beibehalten zu wollen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin für den Fall einer Zulassungserteilung an die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mit einer Auflage einverstanden erklärt, nach der ihr Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer Dr. Martin Zipmer binnen Jahresfrist entweder seine Geschäftsanteile an der Antragstellerin weiterveräußert und seine Geschäftsführerfunktion zurücklegt oder seine Tätigkeit (welcher Art und in welcher Position auch immer) bei der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH und mit ihr verbundener Unternehmen beendet.

Dr. Martin Zimper ist selbstständiger Medienberater. Nach Praxisjahren bei Antenne Bayern, Radio Gong (München), im Niederösterreichischen Pressehaus, und in der ORF-Unterhaltungsabteilung Fernsehen widmete er sich ab 1996 der Verwirklichung eigener Medienprojekte: dem Drehbuch zum TV-Movie „Das Mädchen Olivia“, als Gründungsgesellschafter der Lokalradio Vienna GmbH, Geschäftsführer der M & C RadiobetriebsgmbH, Chefredakteur DIALOG und Lehrbeauftragter am Studiengang Multimediant der Fachhochschule Salzburg.

Ing. Thomas Klock, der für eine leitende Funktion im Fall der Zulassungserteilung vorgesehen ist, ist neben seiner Tätigkeit als Managementtrainer selbstständiger Medienberater mit Schwerpunkt in der Betreuung von elektronischen Medien in Deutschland und Österreich. Von 1981 an war er Moderator und Gestalter in den Hörfunk- und Fernsehprogrammen des ORF, seit 1989 Berater und Führungskraft in privaten und öffentlichen-rechtlichen Rundfunkunternehmen (etwa Radio Eins, Ö3, Antenne Steiermark, Antenne Bayern, usw.). Von 1996 bis 1999 war er Programmchef des ORF-Programms Radio Steiermark.

Als Zielgruppe von Party FM werden moderne junge Schichten von 10 bis 39 Jahren (Kernzielgruppe bis 29 Jahre) angegeben. Das Programm wird als Contemporary Hit Radio (CHR) formatiert. Was Wort-/Musik-Verhältnis beträgt rund 20:80. Geplant ist die Realisierung eines Network-Konzeptes in dessen Rahmen die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mehrere Zulassungen hält und ein (vorerst in Wiener Neustadt produziertes) einheitliches Mantelprogramm sowie (je nach Größe des betreffenden Versorgungsgebietes) in unterschiedlichem Ausmaß lokale Programmelemente vor Ort gestaltet. Das Party FM-Network soll in der Folge auch als solches vermarktet werden, der vorgelegte Finanzplan geht jedoch vorerst von einer Einzelzulassung aus.

Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt. Jeweils eine Minute vor der vollen halben Stunde wird ein Informations- und Serviceblock gebracht, der aus Wetter- und Verkehrsservice besteht. Innerhalb der halben Stunden gibt es im laufenden Programm rotierende Rubriken.

Zwischen 5.30 und 19.00 Uhr wird das Party FM „Mantelprogramm“ aus Wiener Neustadt übernommen. Das Tagesschema besteht dabei aus den drei Programmleisten „Morgenleiste“ (05.30 bis 09.00 Uhr), „At Work“ (09.00 bis 14.00 Uhr) und „Nachmittagsleiste“ (14.00 bis 19.00 Uhr). Dieses wird durch lokale Fenster unterbrochen, die im Schnitt sechs bis acht Minuten pro Stunde ausmachen und lokale Informationen, Beiträge, Wetter und Verkehrsmeldungen, Partytipps sowie Werbung umfassen. Zusätzlich werden innerhalb dieses Zeitraumes 5 Stunden Live-Moderation in Wels gestaltet. Dies ist auch von Bedeutung für mögliche Werbekooperationen mit lokalen Veranstaltern bzw. Geschäftsleuten. Er ist der Überzeugung, dass der Markt in Wels groß genug ist und über entsprechende Kaufkraft verfügt, um auch diese eigenständige Programmgestaltung während fünf Stunden pro Tag sowie die Lokalfenster wirtschaftlich tragen zu können. In der Zeit von 19.00 bis 24.00 Uhr ist ein eigenständiges Musikprogramm geplant, das die Welser Musik- und Eventszene widerspiegeln soll. Von 0.00 bis 5.30 Uhr wird ein werbefreies unmoderiertes Musikprogramm gesendet, das sowohl in Wr. Neustadt als auch in Wels gespielt werden soll. Das Musikprogramm zwischen 19.00 und 24.00 Uhr wird aus der selben Playlist wie in Wiener Neustadt bestehen, aber eigenständig in Wels zusammengestellt werden. Insgesamt soll so ein in Wels gestalteter Programmanteil von mindestens 50% pro Tag erreicht werden. Die Kombination der Anträge für Bregenz und Wels erfolgte deshalb, weil die Programmkonzepte für diese beiden Versorgungsgebiete ähnlich sind, es wird jedoch sowohl Wels als auch Bregenz gesondert beantragt.

Organisatorisch sind bei Party FM Wels unter der Geschäftsleitung die Bereiche Programm und Marketing angesiedelt, wobei diese sich in Redaktion und Moderation einerseits sowie

Verkauf und Werbung/ÖA/Off-Air-Promotion andererseits aufteilen. Aus der Kostenaufstellung für das erste Geschäftsjahr ergibt sich ein geplanter Personalstand von acht Personen. Vorgesehen sind demnach zwei bis drei Moderatoren bzw. Redakteure, ein bis zwei Verkäufer sowie ein Stationmanager für den Sendestandort Wels; zusätzlich wäre noch eine Halbtagskraft für die administrativen Belange erforderlich.

Der vorgelegte Finanzplan für die ersten sieben Geschäftsjahre geht von einem operativen Gewinn ab dem vierten, sowie einen kumulierten Gewinn ab dem sechsten Geschäftsjahr aus. Die Erlöserwartungen der Antragstellerin beruhen auf der Annahme, dass man zu Beginn rund 5.000 Personen Tagesreichweite erzielen kann, die auf Dauer maximal auf etwa 10.000 Personen gesteigert werden kann. Dem liegt die Überlegung der Antragstellerin zugrunde, dass mit dem CHR-Format langfristig eine Tagesreichweite von etwa maximal 12 % der Bevölkerung erreicht werden kann. Unter der Voraussetzung, dass pro Hörer (Tagesreichweite) ein Erlös pro Jahr in der Höhe von ca. 35 € zu erwirtschaften ist, ergibt sich daraus die Einnahmenerwartung, wie sie im Antrag dargelegt ist. Aus Sicht des Geschäftsführers der Antragstellerin handelt es sich bei Wels um eine besonders kaufkräftige Region, so dass sogar eine leichte Erhöhung dieser Annahmen möglich ist. Die Antragstellerin geht nicht davon aus, dass im Raum Wels auf der ausgeschriebenen Übertragungskapazität ein ausschließlich in Wels gestaltetes Programm wirtschaftlich tragfähig ist, da einerseits nicht mit höheren Einnahmen als im Antrag der Party FM dargelegt, zu rechnen ist und andererseits die gleiche Kostenstruktur, insbesondere auf Personalebene, veranschlagt werden muss. Ein mit 5 bis 6 Personen gestaltetes Vollprogramm hat nur mehr „Jukebox-Charakter“.

Die Antragstellerin legte ein Dokument der Turcsanyi Media Consulting „zur Positionierung der Radiosender in Österreich“ vor und erläuterte die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung, wobei hervorgehoben wurde, dass im Raum Oberösterreich, insbesondere im Raum Wels, aber auch in Linz derzeit kein Angebot eines jugendlichen CHR-Formates besteht. Den Ergebnissen dieser Studie zufolge wird für 97 % der Österreicher in der Altersgruppe zwischen 10 und 29 Jahren derzeit nur von vier im Radiotest ausgewiesenen Privatsendern ein zielgruppenspezifisches Programm angeboten und damit nur 3 % österreichweiter Tagesreichweite erreicht. Aus der Sicht der Antragstellerin fehlt so ein Angebot für die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre insbesondere in Oberösterreich, während dieses Konzept in anderen Bundesländern bereits Erfolg hat. Für einen längerfristigen Erfolg der PARTY FM NÖ Süd Radiobetriebsgesellschaft ist es laut Geschäftsführer der Antragstellerin erforderlich, das derzeit bestehende Versorgungsgebiet in Niederösterreich Süd entsprechend zu erweitern, um auch für die Werbewirtschaft attraktiver zu werden.

Die Antragstellerin plant im Rahmen ihres technischen Konzeptes die Marienwarte in Wels als Sendestandort zu nutzen, so wie dieser auch zur Ausschreibung gelangt ist. Das Programm soll über eine 256 kbit Datenleitung zum Sender zugebracht werden. Das beantragte technische Konzept ist durch die internationale Koordinierung gedeckt und insgesamt technisch realisierbar.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.08.2002 sowie die Neufassung dessen § 5 vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %. Das Stammkapital beträgt € 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach dem neugefassten § 5 des Gesellschaftsvertrages nunmehr der Zustimmung der Gesellschaft, die

von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden für das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“. Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z. 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von sechs Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ überschneidet sich nicht mit dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 40 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt. Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ beworben hat, zu 13 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierte Werbetreibswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll anfangs von Gerald Kappler wahrgenommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis aus Tätigkeiten als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein Journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1 in Nürnberg sowie als Chefredakteur von Radio Starlet in Nürnberg, als Chefredakteur von Radio 5 in Fürth und derzeit als Programmdirektor bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Als Promotionsleiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag war er als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS in Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio 95,8 MHz in Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute tätig und ist Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement.

Ferner war er in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien) tätig. Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt. Darüber hinaus ist geplant, dass im Promotionbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein sollen. Als Dienstleistungen sollen an externe Berater die Verkaufsschulungen und –trainings sowie die Formatierung des Musikprogrammes vergeben werden.

Die Antragstellerin legte einen 5-Jahres-Finanzplan vor. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point bereits im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in (bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen) identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Versorgungsgebieten eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Gebieten (etwa beim Fünfjahres-Finanzplan) erfolgt nicht. Die Antragstellung erfolgt jedoch ausdrücklich für jedes der beantragten Versorgungsgebiete gesondert und nicht in Form einer „Kettenlösung“ im dem Sinne, dass nur eine kombinierte Zuteilung mehrerer bzw. aller Übertragungskapazitäten angestrebt wird. Für den Geschäftsführer der Antragstellerin ist das Versorgungsgebiet Wels für sich alleine durchaus wirtschaftlich erfolgreich zu führen, auch wenn die übrigen Zulassungsanträge nicht positiv erledigt werden.

Herr Meister führte in programmlicher Hinsicht aus, dass in Wels zwar primär ein Programm für die Zielgruppe der Berufskraftfahrer verbreitet werden soll, da es sich um ein vergleichsweise großes Versorgungsgebiet handelt, dass aber auch die dort lebende Bevölkerung in der Produktion der Inhalte entsprechend berücksichtigt werden wird. Nach Auffassung des Geschäftsführers der Antragstellerin, Michael Meister, handelt es sich bei Wels um einen starken Wirtschaftsraum, wenngleich die Erlöserwartungen nicht so optimistisch sind wie etwa bei der Meine Welle Wels GmbH oder der Privatrado Arabella GmbH. Geplant ist jedenfalls der Aufbau eines lokalen Verkaufs, wobei auch ein entsprechender lokaler Content anzubieten ist, so dass hier jedenfalls ein redaktioneller Mitarbeiter auch für Wels beschäftigt wird.

Geplant ist ein unter dem Namen „Radio Countrystar“ als Country- und Western-Programm formatiertes Programm, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Countryszene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um

eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Auch die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. beantragt im Rahmen ihres technischen Konzepts die Marienwarte in Wels als Sendestandort. Das Programm soll ferner über eine Mietleitung vom Studio zum Sender zugebracht werden. Das beantragte technische Konzept samt den geplanten technischen Parametern ist durch internationale Koordinierung gedeckt und insgesamt technisch realisierbar.

Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich):

Der Verein „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“ hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf. Die Nichtuntersagung erfolgte mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich vom 13. September 1993, Zl. VR 1218/93.

Der Zweck des Vereins ist nach Par. 2 seiner Statuten die Förderung des geistlichen und kulturellen Lebens sowie sozialer und diakonischer Belange, vorwiegend durch Radio und Fernsehen, weitere elektronische Medien und Printmedien, welche die Verbreitung christlicher Glaubensgrundsätze zum Inhalt haben. Derzeit besteht er aus 29 Mitgliedern. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende, Mag. Alfred Rindlisbacher, ist schweizerischer Staatsbürger, die übrigen Vorstandsmitglieder besitzen die österreichische Staatsangehörigkeit. Die Gesamtleitung und Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand als Kollegialorgan (Par. 11 Abs 8 Statuten), für gültige Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit von zumindest vier Vorstandsmitgliedern und eine einfache Mehrheit erforderlich (Par. 11 Abs 6 Statuten). Zur Vertretung nach außen ist der Vorsitzende (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter), jedoch stets nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, berechtigt.

Der ERF (Deutschland) wurde 1959 gegründet. In der Folge wurden ERF-Vereine auch in anderen deutschsprachigen Ländern, darunter Österreich (1981) errichtet. Der ERF produziert derzeit Sendungen in verschiedenen Formaten für das internationale ERF Programm, das als ERF 1 und ERF 2 über Satellit, Mittelwelle und Internet ausgestrahlt wird. ERF Österreich trägt dazu eine halbe Stunde täglich sowie eine Stunde am Sonntag sowie vier Vormittage im Monat bei. Weiters produziert ERF Österreich jeweils pro Woche zweistündige Programmfenster für die Radiofabrik in Salzburg und Radio Osttirol. Diese Programme werden derzeit in Perchtoldsdorf und Graz produziert. Alle zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Programmablaufs notwendigen Leistungen sollen größtenteils innerhalb des ERF erbracht werden. Bei der Übernahme des „Mantelprogramms“ von ERF 2 wird auf die Leistungen des ERF Deutschland zurückgegriffen. Die Betreuung der Sende- und Studiotchnik (jedoch keine Zusammenarbeit in programmlicher Hinsicht) erfolgt durch TWR Trans World Radio. Weitere Verbindungen zu Unternehmen im Medienbereich bestehen nicht mehr. Die Geschäftsführerin des Vereins ERF Evangeliums Rundfunk, Mag. Dietrich-Hübner, berichtete im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 08.10.2002, dass der ERF beim Zulassungsinhaber für den Raum Gmunden, dem RTVision Allgemeiner Medienverein, ehemals ein Programm gestaltet hatte, wobei hier jeden Abend eine halbe Stunde lang eine Lebenshilfesendung gebracht wurde und auch Kurzeinstiege bzw. Kurzbeiträge, wenn im Raum Gmunden christliche Veranstaltungen stattgefunden haben. Diese Vereinbarung über die Programmlieferung für den RTVision Allgemeiner Medienverein wurde seitens nach einem Wechsel beim Hörfunkveranstalter von der neuen Führung dieses Veranstalters kommentarlos aufgelöst. Aus der Sicht des ERF war die Sendung durchaus erfolgreich, insbesondere aufgrund der Reaktionen, die der ERF hier bekommen hat, wie etwa Kassettenbestellungen und entsprechende Nachfragen.

Organisatorisch ist vorgesehen, dass dem Vorstandsvorsitzendem des Vereins die Geschäftsführerin/Chefredakteurin unterstellt ist, darunter befinden sich die Bereiche Redaktion, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Technik und Verwaltung. Die Geschäftsführerin und Chefredakteurin des ERF Österreich, Mag. Tanja Dietrich Hübner, absolvierte nach dem Studium der Rechtswissenschaften eine journalistische Ausbildung im Print- und Hörfunkbereich und eine Fortbildung an der Evangelischen Medienakademie Deutschland. Nach einer Mitarbeit bei WMBI Chicago, USA, ist sie seit 1993 Mitglied der Redaktion des ERF. Stellvertretender Chefredakteur ist Mag. Christian Veith (Studium der Musikwissenschaften, Redaktion und Verlagspraktikum bei Nordis Marketing GmbH). Für den Fall einer Zulassungserteilung ist die Beschäftigung eines angestellten Mitarbeiters oder einer angestellten Mitarbeiterin in Wels geplant, der oder die durch ehrenamtliche Mitarbeiter in Verwaltung und Redaktionsassistenten unterstützt wird. Räumlichkeiten in der alten Rahmenfabrik sind bereits vorhanden, die im Falle einer Zulassungserteilung entsprechend adaptiert werden. Ein Studio ist somit noch nicht vorhanden, allerdings ist es möglich, relativ rasch Equipment von Wien oder Graz zu übernehmen und aufzubauen.

Der ERF legte ein Budget für die ersten fünf Jahre vor, das ab dem ersten Jahr deutliche Überschüsse, die in der Folge noch gesteigert werden, aufweist. Die Anfangsinvestitionen werden dabei durch vorhandene, erwirtschaftete Überschüsse aus den Vorjahren finanziert, der laufende Betrieb durch Spenden und regelmäßige Unterstützungen für Studio und Sendeanlagen. Der ERF rechnet dabei mit einer 30%igen Steigerung des bisherigen Spendenaufkommens durch die Empfangbarkeit auf einer UKW-Frequenz sowie mit ca. 500 neuen Spendern im Raum Wels. Außerdem bestehen Transferleistungen durch den ERF Deutschland und den ERF Schweiz, sowie eine Vereinbarung zwischen diesen Vereinen, die gegenseitige Übernahme allfälliger Defizite jeweils zu prüfen.

Das Programmkonzept des ERF für Wels integriert verschiedene Elemente eines klassischen Lokalradios, eines freien Radios und eines religiösen Spartenprogramms, ist aber jedenfalls unkommerziell und werbefrei angelegt. Als Lokalprogramm werden lokale Nachrichten, diverse Serviceleistungen, Informationen und Beiträge zu aktuellen Themen, die Wels bewegen, gestaltet. Weiters wird Programm von und mit lokalen, sozialen Gruppen, wie „Hospizbewegung“, „Pro Mente“, dem Altenheim der Diakonie, Jugendinitiativen u.a. gestaltet. In weitaus überwiegenderem Maße sind jedoch eigene Programme des ERF als religiöses Spartenprogramm vorgesehen. Für Wels werden dabei eigene Sendungen produziert, wie die Morgensendung „Gedanken zum Tag“ sowie Sendungen aus dem ERF 2 Programm übernommen. Auch hier wird durch unterschiedliche Sendungsformate auf verschiedene Altersgruppen Bedacht genommen. Das Musikprogramm wird als „easy listening“ bezeichnet und soll zu etwa 10% deutschsprachige Interpreten beinhalten. Der Wortanteil der moderierten Sendungen wird – je nach Sendungsformat – zwischen 20 und 80% liegen, im Wortbereich wird ein Lokalanteil von 50% angestrebt. Zumindest 40 bis 50% des Programms sollen selbst produziert werden, wobei mit dem Aufbau einer größeren Redaktion dieser Anteil weiter steigen soll. Nachrichten sollen im Zweistundentakt gesendet werden, wobei hierfür voraussichtlich Programm zugekauft oder zur Verfügung gestellt werden wird. Derzeit werden darüber Gespräche mit der Deutschen Welle geführt, es gibt jedoch noch keine konkreten Vereinbarungen.

Ergänzend zu den Erläuterungen des Programmkonzeptes führte der Antragsteller zur bestehenden Versorgung mit Hörfunkprogrammen im Raum Wels aus, dass seiner Auffassung nach eine ausreichende Versorgung mit kommerziellen Formaten gegeben ist, die auch von der Jugend gehört werden. Es besteht derzeit noch keine Versorgung mit einem Programm, wie es vom ERF angeboten wird, in dem insbesondere auch soziale Gruppen oder in den Medien nicht so stark repräsentierte Personengruppen vorkommen sollen. Dem Antrag sind zahlreiche Unterstützungserklärungen christlicher Institutionen, von Unternehmen und Privatpersonen aus der Region beigelegt. Der Evangeliumsrundfunk wendet sich nicht ausschließlich an die Christen einer bestimmten Konfession, sondern arbeitet sowohl mit evangelischen Kirchen, auch Freikirchen, sowie mit katholischen Christen

zusammen und hat insbesondere auch zahlreiche Kontakte etwa zu katholischen Pfarrern, die sich auch für dieses Radioprogramm einsetzen. Der ERF spricht in diesem Sinn durchaus ein weites christliches Spektrum an, das konfessionell nicht gebunden ist.

In technischer Hinsicht plant der Antragsteller die Nutzung der Marienwarte als Senderstandort, wobei das Programm über eine Rundfunkmietleitung zugebracht werden soll. Das beantragte technische Konzept samt den geplanten technischen Parametern ist durch internationale Koordinierung gedeckt und insgesamt technisch realisierbar.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 05.08.2002, bei der KommAustria am 08.08.2002 eingelangt, nahm das Land Oberösterreich zu den Anträgen Stellung. Darin wird lediglich ausgeführt, dass grundsätzlich allen Antragstellern die wirtschaftliche und fachliche Eignung ausgesprochen werde und weiters dass davon ausgegangen werde, dass im Versorgungsgebiet Wels ein Hörfunkveranstalter mit einem auf die Interessen des Verbreitungsgebietes Bedacht nehmendem Programm die Frequenz erhält.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 06.09.2002 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Privatrado Arabella GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria, sowie aus dem Gutachten der Amtssachverständigen und deren ergänzenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im wesentlichen glaubwürdig; die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Einwendungen betrafen nicht die hier getroffenen Feststellungen, sondern Fragen der Plausibilität einzelner Businesspläne bzw. der diesen zugrundeliegenden Annahmen.

Die Feststellung, dass ein gültig errichteter Gesellschaftsvertrag der Lokalradio Wels GmbH i.G. im Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist nicht vorlag, beruht einerseits darauf, dass dem am 04.07.2002 eingebrachten Antrag lediglich ein nicht unterzeichneter Entwurf für einen später abzuschließenden Gesellschaftsvertrag angeschlossen war, erst im Zuge der aufgetragenen Mängelbehebung die den Gesellschaftsvertrag bildende Privaturkunde - datiert vom 24.06.2002 - nachgereicht wurde und die erforderliche notarielle Beglaubigung dieser Urkunde laut Notariatsakt von Dr. Schadek, öffentlichem Notar in Schwanenstadt in Oberösterreich, erst am 03.08.2002 und somit fast einen Monat nach Ende der Antragsfrist erfolgte.

Wenngleich die Behauptungen der Krone Hitradio Wels GmbH i.G. über das Nichtvorliegen von Syndikatsvereinbarungen wenig plausibel scheinen, liegen keine konkrete dahingehenden Beweisergebnisse vor und es war auch in diesem Fall dem Vorbringen der Antragstellerin zu folgen, zumal das Hervorkommen derartiger Abmachungen nach Zulassungserteilung einen amtswegigen Wiederaufnahmegrund darstellen würde. Die

Feststellungen über die (für Zwecke der Befragung zum Radiotest) mangelnde Unterscheidbarkeit der Krone Hitradio Programme für den Hörer ergibt sich aus dem Vorbringen des Geschäftsführers der Krone Hitradio Wels GmbH i.G.

Die über unvermeidbaren spill over hinausgehende Überschneidung des Versorgungsgebietes Wels mit dem Versorgungsgebiet von Mag. Irmgard Savio ergibt sich auf Grund der unter Berücksichtigung der ITU (International Telecommunication Union) Recommendation 412 vorgenommenen Berechnungen durch den Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann, die dieser in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat; auch Mag. Irmgard Savio hat eine Überschneidung eingestanden, wenngleich sie darauf hingewiesen hat, dass der Empfang im Bereich Wels nicht in optimaler Stereoqualität möglich sei. Auch die technisch vermeidbare Überschneidung des Versorgungsgebietes Wels mit dem von der Zulassung der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH umfassten Versorgungsgebiet Linz im Ausmaß von nahezu einem Viertel des insgesamt erreichten Gebietes ergibt sich aus den unter Berücksichtigung der ITU Recommendation 412 vorgenommenen Berechnungen durch den Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann. Auch Otto Tremetzberger wurde auf diesen Umstand nach Vorliegen der Ergebnisse des technischen Gutachtens hingewiesen, wobei er keine Einwendungen gegen die vorgenommenen Berechnungen erhob und lediglich klarstellte, dass eine Erweiterung des in Linz verbreiteten Programms nicht beabsichtigt werde, sondern ein eigenes Welser Programm geplant sei.

Im übrigen basieren die zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte getroffenen Feststellungen auf dem schlüssigen Gutachten der Amtssachverständigen HR Dipl.Ing. Franz Prull und Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 9.9.2002. Gegen dieses Gutachten sind auch in der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 03.05.2002 die Übertragungskapazität „Wels 98,3 MHz“ unter der GZ KOA 1.375/02-1 ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs 2 PrR-G (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im „Standard“ sowie in der „Presse“ und auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 4. Juli 2002, 13 Uhr. Die Anträge der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G., der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des ERF Evangeliumsrundfunk-Österreich, der Savio Media GmbH i.G., der Krone Hitradio Wels GmbH i.G., der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, der Privatrado Arabella GmbH, der Lokalradio Wels GmbH i.G. sowie der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zulässigkeit der Anträge

Lokalradio Wels GmbH in Gründung

Der Antrag der Lokalradio Wels GmbH i.G. wurde von Frau Karin Möser als deren Gründungsgeschäftsführerin eingebracht und unterzeichnet. Dem Antrag lag im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Endes der Antragsfrist am 04.07.2002 ein Entwurf zu einem Gesellschaftsvertrag samt einer Erklärung bei, wonach die Antragstellerin eine in Gründung befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei und folglich keine einheitliche Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 3 Abs 2 PrR-G (im Antrag fälschlich als § 2 Zi. 2 PrR-G bezeichnet) aufweise, deren Nachweis jedoch im Fall einer Zulassungserteilung binnen 6 Wochen erbracht werden würde. Am 09.08.2002 wurde der KommAustria ein unterfertigter Gesellschaftsvertrag in Kopie, datiert vom 24.06.2002, sowie ein am 03.08.2002 errichteter Notariatsakt über dessen notarielle Beglaubigung im Sinne des § 54 Notariatsordnung (NO) vorgelegt.

§ 5 Abs. 2 PrR-G verlangt für den Fall der Antragstellung durch eine juristische Person (gemeint ist damit die als Zulassungsinhaber in Aussicht genommene Person) jedenfalls die Vorlage des Gesellschaftsvertrages. Im Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist am 04.07.2002 lag jedoch kein im Sinne der § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 3 GmbH-G gültig errichteter Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin vor. Demnach ist für den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags die Notariatsaktform erforderlich, sei es als Notariatsakt im Sinne des § 52 NO oder als Mantel-Notariatsakt einer Privaturkunde gemäß § 54 NO, wie im gegenständlichen Fall (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 1/27).

Aus der von der Antragstellerin zitierten Bestimmung des § 3 Abs 2 3.Satz PrR-G lässt sich die Zulässigkeit der Antragstellung im Bereich des PrR-G durch eine „Vorgesellschaft“ ableiten, so dass – ungeachtet des § 7 Abs 1 PrR-G – die Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die noch keine einheitliche Rechtspersönlichkeit bilden, unter der auflösenden Bedingung möglich ist, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen erbracht wird. Durch diese Regelung soll also zumindest teilrechtsfähigen Rechtssubjekten die Antragstellung ermöglicht werden, nicht jedoch Bewerbern, die noch überhaupt keine Rechtssubjekte darstellen (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], S. 244 f unter Hinweis auf den Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.150/001-BKS/2001; vgl. auch den Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001).

Die Bestimmung des § 3 Abs 2 3. Satz PrR-G zielt somit darauf ab, zumindest teilrechtsfähigen Rechtssubjekten die „Konsolidierung“ zu ermöglichen (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], S. 244) und ist vor allem damit zu begründen, dass eine GmbH – wie auch andere Gesellschaften – erst mit Eintragung in das Firmenbuch mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) entsteht. Nach nunmehr herrschender Lehre besteht bereits zwischen dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der GmbH in das Firmenbuch eine zumindest [teil-]rechtsfähige Rechtsgemeinschaft in Gestalt der sog. Vorgesellschaft. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch ebenso der förmliche Abschluss eines Gesellschaftsvertrags (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 1/518; vgl. auch *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 19 f zu §2 GmbH-G), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbH-G).

Der erteilte Mängelbehebungsauftrag war jedenfalls nicht darauf gerichtet, der Antragstellerin Gelegenheit zu geben, eine Gesellschaft bzw. einen Gesellschaftsvertrag erst zu errichten, sondern um zu prüfen, ob der bis zum Ende der Antragsfrist vorgelegte Text auch als rechtsgültig zustande gekommener Gesellschaftsvertrag zu bewerten ist. Die Errichtung eines Notariatsaktes zur förmlichen Beglaubigung des Gesellschaftsvertrags erfolgte erst am

03.08.2002 und damit nach dem Ende der Antragsfrist. Da vor Errichtung des Gesellschaftsvertrags in Notariatsaktform aber auch noch keine zumindest teilrechtsfähige Vorgesellschaft besteht und folglich ein fristgerechter Antrag der tatsächlich erst mit 03.08.2002 als Vorgesellschaft entstandenen Antragstellerin nicht vorlag, konnte sie daher auch nicht Partei des Verwaltungsverfahrens sein, so dass der Antrag der Lokalradio Wels GmbH i.G. (nunmehr Lokalradio Wels GmbH) zurückzuweisen war.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G., die Privatrado Arabella GmbH, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, die Krone Hit Radio Wels GmbH i.G., die Savio Media Ges.m.b.H. i.G. und die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH sowie der Verein „ERF – Evangeliums-Rundfunk Österreich“ haben ihren Sitz im Inland. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. An keiner der Gesellschaften sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 v.H. beteiligt.

Die Anteile der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH, der Savio Media GmbH i.G. und der Radio Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. werden vollständig von EWR-Inländern bzw. (im Falle der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH im Hinblick auf die Sparfinanz Vermögens-, Verwaltungs- und BeratungsgmbH) von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten. Sowohl die geschäftsführende Mehrheitsgesellschafterin (75%) der Savio Media Ges.m.b.H. i.G., Mag. Irmgard Savio, als auch der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter (97%) der Radio Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H., Michael Meister, sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.

Aus § 7 Abs 1 und 3 PrR-G ergibt sich, dass im Falle eines Vereins als Zulassungswerber die Vereinsmitglieder die österreichische Staatsangehörigkeit bzw. jene einer der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen müssen. Eine dem § 7 Abs 2 PrR-G entsprechende Bestimmung, die im Fall von Kapitalgesellschaften eine Beteiligung von Personen anderer Staatsangehörigkeit bis zu 49 v.H. der Anteile zulässt, fehlt jedoch für Vereine. Aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen wird die Bestimmung des § 7 Abs 1 PrR-G jedoch so auszulegen sein, dass Zulassungswerber in der Rechtsform eines Vereins im Hinblick auf ihre Mitglieder mit jener in der Form einer Kapitalgesellschaft im Hinblick auf ihre Eigentümer gleichgestellt werden. Jenen Mitgliedern des Vereins, die keine EWR-Staatsbürgerschaft besitzen, darf daher insgesamt kein beherrschender Einfluss auf den Verein oder seine Tätigkeit offen stehen (vgl. auch die bei *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetz 2002, auf S. 266 wiedergegebene Rechtsmeinung der früheren Privatrundfunkbehörde, die im Hinblick auf die damalige Beteiligungsgrenze von 25% für EWR-Ausländer an Kapitalgesellschaften auch Sperrminoritäten für EWR-ausländische Vereinsmitglieder für schädlich erachtet).

Im Fall des Vereins „ERF Evangeliums-Rundfunk Österreich“ besitzt der Vorstandsvorsitzende die schweizerische Staatsangehörigkeit, somit keine Österreichs oder eines anderen EWR-Vertragsstaates. Im Hinblick auf die Kompetenzverteilung und die Beschlusserfordernisse des Par. 11 der Vereinsstatuten und der Bestimmung, dass der Vorstandsvorsitzende den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt und im Hinblick darauf, dass die österreichische Staatsangehörigkeit des übrigen Vereinsvorstandes nachgewiesen wurde, kann die Voraussetzung des § 7 PrR-G als erfüllt angesehen werden.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor. Die Gesellschaftsverträge der Antragsteller sehen ferner die Zustimmung der Gesellschaften zu einer allfälligen Übertragung von Anteilen vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Beteiligungen von Medieninhabern

Savio Media GmbH i.G.

Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer aufrechten Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Steyr, nördlicher Teil des Bezirkes Steyr, Land und Bezirk Kirchdorf“, welches sich mit dem neugeschaffenen und von der Savio Media GmbH i.G. beantragten Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ in weiten Teilen überschneiden würde, wobei in einigen Bereichen sogar eine Dreifachversorgung entstünde. Bei diesen Überschneidungen handelt es sich nicht bloß um technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over), sondern um eine Doppelversorgung im Sinne des § 2 Z 5 PrR-G. Als Medieninhaberin verfügt Mag. Irmgard Savio zudem über 75 v.H. der Anteile an der Savio Media GmbH i.G. und hält somit unmittelbar mehr als 25 v.H. der Anteile der Savio Media GmbH i.G. im Sinne der § 9 Abs 1

PrR-G iVm § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G, so dass ihr das Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ im Fall einer Zulassungserteilung an die Savio Media GmbH i.G. zuzurechnen wäre. Die Bestimmung des § 9 Abs 1 2. Satz PrR-G sieht vor, dass sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden dürfen, so dass der Antrag der Savio Media GmbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ abzuweisen war.

Zur Überschneidung zwischen dem Versorgungsgebiet „Steyr, nördlicher Teil des Bezirkes Steyr, Land und Bezirk Kirchdorf“ und dem Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ im Rahmen der mündlichen Verhandlung befragt, gab Mag. Irmgard Savio an, dass das für Steyr gestaltete Programm in Wels nicht in optimaler Stereoqualität zu empfangen sei und zudem ein anderes Programm – ein Breitenradio mit speziellem Fokus auf Wels - für den Raum Wels beantragt worden sei. Auf das von der Antragstellerin für den Raum Wels beantragte Programmkonzept muss jedoch an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da die Frage, ob in zwei sich überschneidenden Versorgungsgebieten, die einer Person zuzurechnen sind, unterschiedliche Programme gesendet werden, für die Beurteilung der Zurechenbarkeit zweier einander überschneidender Versorgungsgebiete an eine Person im Sinne von § 9 Abs 1 PrR-G nicht relevant ist. Dass das Programm von Mag. Savio nicht im gesamten Bereich des Versorgungsgebietes Wels (zumindest nicht in optimaler Stereoqualität) empfangbar ist, ändert ebenfalls nichts daran, dass in einem signifikanten Bereich, der technisch für eine durchgängige Versorgung zwischen beiden Versorgungsgebieten nicht zwingend erforderlich wäre, eine Überschneidung gegeben ist.

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH

Das von der aufrechten Zulassung der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH umfasste Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ würde sich mit dem neugeschaffenen Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ überschneiden, wobei die entstehende Doppelversorgung rund $\frac{1}{4}$ des von den Standorten LINZ 3 Pöstlingberg 105,0 MHz und WELS Marienwarte 98,3 MHz versorgten Gebietes erreichen würde. Das Privatradiogesetz ermöglicht zwar die Innehabung mehrerer Zulassungen durch eine Person bzw. Personengesellschaft; dies jedoch nur, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Zwar würde eine bloße Überlappung – nicht vermeidbarer spill over – keine Doppelversorgung im Sinne des § 2 Z 5 PrR-G darstellen, die eine Unzulässigkeit nach § 9 Abs 1 PrR-G nach sich ziehen würde, das im technischen Gutachten dargestellte Ausmaß der Mehrfachversorgung geht jedoch über eine technisch unvermeidbare Überschneidung (Spill over) hinaus. Der Antrag der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH war daher gemäß § 5 Abs 2 iVm § 9 Abs 1 PrR-G abzuweisen.

Krone Hitradio Wels GmbH i.G.

Aufgrund der festgestellten Beteiligungsgrenzen bei den von den einzelnen Gesellschaftern der Antragstellerin gehaltenen Anteilen, gehört die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. keinem Medienverbund im Sinne des § 2 Z 7 PrR-G an. Der einzige Gesellschafter, der über 25 v.H. der Anteile hält, ist Franz Kirchmayr, Bruder von Ernst Kirchmayer, welcher Geschäftsführer der Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H., der Komplementärgesellschaft der Plus-City Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG, ist.

Privatradio Arabella GmbH, PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Das von der aufrechten Zulassung der Donauradio Wien GmbH, der Mehrheitseigentümerin (76%) der Antragstellerin, umfasste Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ würde sich mit dem neugeschaffenen Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ nicht überschneiden.

Das von der aufrechten Zulassung der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH umfasste Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und das von der aufrechten Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H. umfasste Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ würden sich jeweils mit dem neugeschaffenen Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ nicht überschneiden.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G.** hat eine schlüssige und nachvollziehbare Darstellung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen vorgelegt. In fachlicher Hinsicht konnte sie für die Mitarbeit an der Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms Personen gewinnen, die über langjährige Erfahrungen in der Musikbranche und dem Moderieren von Radiosendungen verfügen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die beiden geschäftsführenden Gesellschafter, Roland Bürger und Oliver Mandl, aufgrund ihrer Ausbildungen bzw. ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeiten über ausreichende Kenntnisse für die technische bzw. kaufmännische Leitung eines Radiosenders verfügen. Das Organisationskonzept – anfänglich mit 2 Personen im Vertrieb, 1 Office-Manager sowie 4 im redaktionellen Bereich tätigen Mitarbeitern -, das sich in der Startphase stark auf die Ressourcen der im Eigentum der geschäftsführenden Gesellschafter stehenden Bürger – Mandl Konzeptagentur stützt, ist im Hinblick auf den beabsichtigten hohen Eigengestaltungsanteil und die starke lokale Gewichtung nachvollziehbar.

Die Ausführungen zur Finanzplanung sind zweifellos optimistisch und stehen mit den Erfahrungswerten mancher anderer lokaler Hörfunkveranstalter – wie dies auch in der mündlichen Verhandlung von anderen Antragstellern zum Ausdruck gebracht wurde – nicht im Einklang. Sie sind jedoch erkennbar unter Zugrundelegung betriebswirtschaftlichen Sachverständs erstellt, in Struktur und Inhalt nachvollziehbar und insgesamt nicht als von vornherein unmöglich zu beurteilen. Auch die bestehenden unternehmerischen Tätigkeiten der Gesellschafter der Antragstellerin lassen erwarten, dass bei der Antragstellerin auch die erforderlichen finanziellen Voraussetzungen, um das geplante Hörfunkprogramm regelmäßig gestalten und verbreiten zu können, vorliegen. Die KommAustria kommt daher zum Ergebnis, dass das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wurde. Gewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen ist nicht erforderlich; so hat der Bundeskommunikationssenat (zur vergleichbaren Bestimmung des Privatfernsehgesetzes) ausgeführt, dass das Kriterium des

Glaubhaftmachens der finanziellen Voraussetzungen auch dann erfüllt sein kann, wenn ein Risiko finanziellen Scheiterns besteht (BKS 22.04.2002, 611.181/007-BKS/2002).

Die **Privatradio Arabella GmbH** verfügt durch ihre Mehrheitseigentümerin, die Donauradio Wien GmbH, welche seit Sommer 2001 das Programm „Arabella 92,9 MHz“ in Wien verbreitet, über starke fachliche Kompetenz. Sie ist zudem über ihre mittelbaren Eigentümer sehr stark im Medienbereich, sowohl im Bereich der Printmedien, als auch der elektronischen Medien, verankert. Als Geschäftsführer ist Wolfgang Struber vorgesehen, der bereits am Aufbau der Donauradio Wien GmbH beteiligt war und somit die fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb eines Radios mitbringt. Angesichts der Tatsache, dass Mag. Ilse Krotmayer, die sich schon bisher für die erfolgreiche Programmgestaltung bei Arabella 92,9 in Wien verantwortlich zeichnete und über langjährige Berufserfahrung bei diversen Rundfunkveranstaltern verfügt, als Programmchefin fungieren wird, ist auch von großer Programmkompetenz der Antragstellerin auszugehen. Das Organisations- bzw. Personalconcept scheint sehr ambitioniert, zumal die Antragstellerin von einem hohen Personalstand ausgeht, eine Ausbildungsinitiative für Jungmoderatoren plant und einen eigenen Stationmanager vorsieht, der neben seiner Verantwortung für den lokalen Programmanteil in einem eigens einzurichtenden Programmbeirat auf die Mantelprogrammgestaltung Einfluss nehmen kann.

Der vorgelegte Finanzplan geht davon aus, dass im fünften Sendejahr ein positives Ergebnis zu erzielen sein wird und der Abbau der kumulierten Verluste im neunten Sendejahr abgeschlossen ist. Insgesamt geht die Antragstellerin von überdurchschnittlich hohen Erlöserwartungen, insbesondere aus der lokalen Vermarktung, aus, was angesichts der Größe des Versorgungsgebietes Wels nicht plausibel erscheint und ohne nachvollziehbare Begründung weit über den Annahmen der Mitbewerber liegt. Aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur sowie aufgrund der Tatsache, dass durch das geplante Network-Concept mit Radio Arabella Wien Synergien genutzt werden können, ist es jedoch glaubhaft, dass die Antragstellerin grundsätzlich über die finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Auch die **Krone Hitradio Wels GmbH i.G.** verfügt über ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer über eine starke Verankerung im Medienbereich, insbesondere über die Beteiligung ihrer Minderheitseigentümerin, der Krone Hitradio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG und deren verbundenen Unternehmen. Als Geschäftsführer wird der Geschäftsführer der Welle 1 Linz Radio GmbH (Krone Hitradio Linz), Christian Lengauer, fungieren. Angesichts der gegebenen Gesellschafterstruktur bestehen keine Zweifel an der fachlichen und organisatorischen Kompetenz sowie einer ausreichenden finanziellen Ausstattung für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Der **Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)** produziert seit über 20 Jahren Hörfunkprogramme und gestaltet derzeit mehrere Programmfenster für österreichische Hörfunkveranstalter sowie umfangreiche Programmlieferungen für die internationalen Programme des ERF Deutschland. Zudem besteht die Möglichkeit im Falle einer Zulassungserteilung die entsprechende technische Einrichtung aus Graz bzw. Wien rasch zu liefern. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen im Hörfunkbereich bestehen keine Zweifel an der organisatorischen und fachlichen Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. In finanzieller Hinsicht konnte glaubhaft dargelegt werden, dass sich der Verein und seine Tätigkeiten durchaus durch private Spenden finanzieren lassen, die Angaben hinsichtlich des im Falle einer Zulassung erwarteten zusätzlichen Spendenaufkommens waren nachvollziehbar. Insgesamt ist auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Eignung gelungen.

Die **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Party FM“. Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung

(Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99) das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Im Falle der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH zeigt das bisher in dem durch die Zulassung vorgegebenen Rahmen veranstaltete Programm, das auch mit dem nunmehr beantragten weitgehend übereinstimmt, dass die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des geplanten Programms mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Zu den finanziellen Voraussetzungen kann festgestellt werden, dass die Antragstellerin sich für Zulassungen in mehreren Versorgungsgebieten beworben hat und dabei stets auch gesonderte – auf das jeweilige Versorgungsgebiet und die erwartete Wirtschaftlichkeit abgestellte – Programmkonzepte, Investitions- und Finanzpläne vorgelegt hat. Die dort angestellten Überlegungen und Berechnungen sind nachvollziehbar, der Geschäftsführer der Antragstellerin hat auch in der mündlichen Verhandlung in überzeugender Weise die Grundlagen der dem Antrag zugrundegelegten Annahmen dargelegt. Die KommAustria kann daher auch von der finanziellen Eignung der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH zur regelmäßigen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ausgehen.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Hinsichtlich der Frage, ob aus dem Vorliegen einer Zulassung auf das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen geschlossen werden kann, wird auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde vorgebracht, dass die Realisierung des beantragten Konzepts im Falle der Erteilung von Zulassungen in nur einzelnen Versorgungsgebieten möglicherweise nicht zur Gänze von Anfang an umgesetzt werden kann, sondern erst ab einer bestimmten technischen Gesamtreichweite aller Zulassungen der Antragstellerin. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid vom 30.09.2002, KOA 1.214/02-09, hat die KommAustria gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4). Im Hinblick darauf, dass der zitierte Bescheid der KommAustria noch nicht rechtskräftig ist, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet (wenn auch bisher nicht rechtskräftig festgestellt wurde, ob dieses dem damals und auch jetzt beantragten entspricht), kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Dies gilt ebenso für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen, wobei hier Unstimmigkeiten vor allem dadurch entstehen,

dass der vorgelegte Finanzplan für unterschiedlich große und unterschiedlich wirtschaftlich tragfähige Versorgungsgebiete gleichermaßen gelten soll.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung in Wels haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G., die Privatrado Arabella GmbH, die Krone Hitradio Wels GmbH i.G., der Verein „Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)“, die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH und auch die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme des Landes Oberösterreich

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf

Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21). Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 6.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die oberösterreichische Landesregierung führte im Wahrnehmung ihres Stellungnahmerechtes aus, dass sie die Erteilung der Zulassung an jenen Antragsteller befürwortet, der am ehesten in seinem Programmangebot einen lokalen Bezug zum Versorgungsgebiet Wels herstellen kann und auf die Interessen im Verbreitungsgebiet am stärksten Bedacht nimmt, nannte allerdings keinen Antragsteller ausdrücklich.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner Sitzung am 06.09.2002 einstimmig die Erteilung der Zulassung für Wels an die Privatradio Arabella GmbH.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem

Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Das von der **Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G.** geplante Programm richtet sich vorwiegend an eine ältere Zielgruppe, die im Versorgungsgebiet bisher ausschließlich von den Regionalradioprogrammen des ORF (Oberösterreich und Niederösterreich) angesprochen wird, wobei davon auszugehen ist, dass das niederösterreichische ORF-Regionalprogramm die lokalen Interessen im Raum Wels nicht abdecken kann. Das Musikformat der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. mit Schwerpunkt auf (volkstümlicher) Schlagermusik aus dem deutschsprachigen Raum unterscheidet sich wesentlich von den bestehenden Angeboten der in Wels empfangbaren Privatradoveranstalter, aber auch von den Programmen des ORF, die auch in den Regionalprogrammen einen deutlich geringeren österreichischen Anteil aufweisen, als er von der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. vorgesehen ist. Ausgehend vom derzeit im Raum Wels vorhandenen Hörfunkangebot, welches - abgesehen von dem von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH gesendeten Programm (Radio FRO), das jene Gruppen berücksichtigt, die von kommerziell ausgerichteten Hörfunkveranstaltern nicht angesprochen werden – von eher (im Vergleich zur Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G.) jüngeren AC-Formaten dominiert ist, würde die Erteilung einer Zulassung in Wels an ein auf älteres Publikum ausgerichtetes volkstümliches Schlagerradio zu mehr Außenpluralismus und größerer Meinungsvielfalt beitragen. Die Antragstellerin plant ein lokales Hörfunk-Vollprogramm mit hohem Moderationsanteil und regelmäßigen lokalen Informationen und Beiträgen, das mit Ausnahme der nationalen und Weltnachrichten zur Gänze eigengestaltet und vor Ort in Wels produziert wird. Das vorgelegte Konzept sowie die vorgesehenen verantwortlichen Personen lassen eine starke regionale Verankerung erkennen.

Die KommAustria verkennt nicht, dass es sich bei dem von der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. geplanten Hörfunkprogramm um ein äußerst ambitioniertes Projekt handelt, dessen wirtschaftliches Gelingen keinesfalls feststeht. In der Beurteilung der – glaubhaft zu machenden – finanziellen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms war jedoch davon auszugehen, dass es wahrscheinlich ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen, zumal – wie auch der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen hat – an die Glaubhaftmachung des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist (BKS 22.4.2002, 611.181/007-BKS/2002).

Berücksichtigt man, dass die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. die einzige in der der Auswahlentscheidung zu beurteilende Antragstellerin ist, die ein ganz überwiegend eigengestaltetes, vor Ort erstelltes Programm anbietet, das einen hohen lokalen Bezug herstellt und zudem durch die spezielle Zielgruppenausrichtung und Musikformatierung einen Beitrag zur Medien- und Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leisten kann, so treten die

von Mitbewerbern vorgebrachten Bedenken über die langfristige wirtschaftliche Durchführbarkeit dieses Konzepts in den Hintergrund. Eine Begründung der Auswahlentscheidung allein mit einer allenfalls geringeren wirtschaftlichen Plausibilität des Konzepts wäre zudem nicht ausreichend (BKS 6.11.2002, 611.113/001-BKS/2002), und Vorteile der anderen Antragsteller hinsichtlich der Kriterien des § 6 Abs 1 PrR-G sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Auch die **Privatradio Arabella GmbH** zielt mit ihrem geplanten Programm auf ein tendenziell älteres Publikum (35+) ab, bedient allerdings ein Musikgenre, das sich von jenem der Meine Welle Wels Privatradio GmbH i.G. dadurch unterscheidet, dass kein Schwerpunkt auf österreichische Interpreten gelegt wird. Das Programmformat von Radio Arabella konzentriert sich vielmehr auf den klassischen Schlager mit vielen auch internationalen Interpreten. Die Mehrheitsgesellschafterin der Antragstellerin sendet derzeit auf der Frequenz 92,9 MHz in Wien ein klassisches Schlagerradio mit starkem Wienbezug. Geplant ist die Übernahme des von Radio Arabella in Wien 92,9 MHz gesendeten Hörfunkprogramms im Ausmaß von 55 v.H., wodurch im Rahmen der restlichen 45 v.H. der Sendezeit ein besonderes Gewicht auf Welser Inhalte gelegt werden kann. Der Antrag der Privatradio Arabella GmbH lässt insgesamt deren Bemühen erkennen, nicht zuletzt durch organisatorische Maßnahmen – etwa durch Bestellung eines Stationmanagers, der im Programmbeirat für die Gestaltung des Mantelprogramms vertreten sein wird, oder durch den hohen Anteil an Welser Mitarbeitern und die Errichtung eines Welser Studios – einen sich vom Wiener Programm abhebenden lokal generierten Programmanteil zu gestalten. Im Vergleich zur Meine Welle Wels Privatradio GmbH i.G. ist jedoch der vor Ort produzierte Programmanteil deutlich geringer.

In der Musikformatierung hebt sich die Privatradio Arabella GmbH im Vergleich zum Format der Meine Welle Wels Privatradio GmbH i.G. ebenso deutlich von den in Wels empfangbaren Privatradioveranstaltern sowie von Ö1, Ö3 und FM 4 ab, etwas weniger stark von den ORF-Regionalprogrammen (Oberösterreich und Niederösterreich). Die neben der Donauradio Wien GmbH weiteren Gesellschafter der Privatradio Arabella GmbH, DI Wolfgang Kaufmann und Dr. Martin Pirklbauer, sind zwar in Oberösterreich verankerte Persönlichkeiten, werden jedoch keine operative Tätigkeit in der Privatradio Arabella GmbH ausüben, da es sich bei ihren Beteiligungen um reine Finanzbeteiligungen handelt; ein besonderer lokaler Bezug, der über jenen der Meine Welle Wels Privatradio GmbH i.G. hinausgeht, ist daraus nicht abzuleiten.

Angesichts der Gesellschafterstruktur kann der Antragstellerin die grundsätzliche finanzielle Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Raum Wels nicht abgesprochen werden, zumal gerade ein Konzept der Mantelprogramm-Übernahme für kleinräumige Versorgungsgebiete Gewähr für eine regelmäßige, auf Zulassungsdauer ausgelegte Hörfunkveranstaltung bieten könnte. Gerade vor diesem Hintergrund fällt jedoch auf, dass hinsichtlich der Erlöse wie auch der Aufwendungen die Privatradio Arabella GmbH ihrer Planung deutlich höhere Werte zugrunde legt als die übrigen Antragsteller, sodass auf Grund des Antrags auch nicht nachvollziehbar ist, dass die Privatradio Arabella GmbH das von ihr beantragte Programm in dieser Form auf Dauer wirtschaftlich stabiler veranstalten und verbreiten könnte als die Meine Welle Wels Privatradio GmbH i.G.

In der vergleichenden Auswahlentscheidung ist insgesamt zu berücksichtigen, dass das von der Meine Welle Wels Privatradio GmbH i.G. geplante Programm in weit größerem Umfang eigengestaltet sein wird und damit von dieser auch eher ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot im Sinne von § 6 PrR-G zu erwarten ist.

Die **Krone Hitradio Wels GmbH i. G.** konnte aufgrund der Ausführungen hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft die Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms darlegen. Beabsichtigt ist ein im AC-Musikformat gehaltenes Programm in Wels zu senden, welches sich vor allem an die 25 bis 49-jährigen richtet. Die Antragstellerin hat ferner die Übernahme des überregionalen Mantelprogramms „Krone Hit R@dio“ im gesetzlich zulässigen Ausmaß vom niederösterreichischen Regionalradioveranstalter, der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, in Aussicht gestellt. Dieses Mantelprogramm wird unter anderem auch von der Welle 1 Linz Radio GmbH übernommen, deren Programm im Versorgungsgebiet Wels empfangbar ist. Der Geschäftsführer der Antragstellerin Krone Hitradio Wels i.G. ist zugleich auch Geschäftsführer der Welle 1 Linz Radio GmbH. Zwischen der Krone Hitradio Wels i.G. und der Welle 1 Linz Radio GmbH bestehen personelle und auch gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, die ungeachtet des Nichtvorliegens eines Medienverbundes doch nahe legen, dass die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. keine von der Welle 1 Linz Radio GmbH wettbewerblich unabhängige Position auf dem Markt einnehmen würde, und dass keine unterschiedlichen redaktionellen Linien vertreten würden (wobei die nationalen und internationalen Nachrichten ohnedies dieselben wären und sich Unterschiede nur in den „Lokalfenstern“ bzw. außerhalb der Mantelprogrammübernahme ergeben würden). Vielmehr ist zu erwarten, dass die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. in wirtschaftlicher und redaktioneller Hinsicht einheitlich mit der Welle 1 Linz Radio GmbH geleitet würde, zumal Christian Lengauer in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, auch im Fall der Zulassungserteilung Geschäftsführer beider Unternehmen bleiben zu wollen und damit Synergieeffekte zu erzielen. Dass derartige personelle Konstellationen, unabhängig auch von einer die kartellrechtlichen Beteiligungsschwellenwerte von 25 % bzw. 50 % übersteigenden kapitalmäßigen Verflechtung, die Vermutung einheitlichen Vorgehens der betroffenen Unternehmen rechtfertigen, ergibt sich auch aus § 41 Abs 1 Z 4 KartG, wonach das Herbeiführen der Personengleichheit der Geschäftsführer als Zusammenschluss anzusehen ist.

Selbst wenn die Welle 1 Linz Radio GmbH und die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. unterschiedliche Programmformate anbieten würden, wäre angesichts der (mehrfachen) Versorgung des Raumes Wels durch Anbieter, die gesellschaftsrechtlich und/oder durch programmliche Vereinbarungen in einer Nahebeziehung zu Unternehmen der Mediaprint-Gruppe stehen, ein von diesen in jeder Hinsicht unabhängiger Veranstalter (d.h. auch ohne jegliche direkte oder indirekte Beteiligung eines Unternehmens aus der Unternehmensgruppe) zu präferieren (vgl BKS 1.10.2002, 611.118/001–BKS/2002).

Berücksichtigt man ferner, dass zusätzlich zum Programm der Welle 1 Linz Radio GmbH noch vier weitere Hörfunkveranstalter, die ebenfalls das Mantelprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernehmen, im Versorgungsgebiet Wels (hinsichtlich der Hörfunkveranstalterin Mag. Savio: teilweise) empfangbar sind, und dass sich diese Programme offenbar aus Sicht der Hörer so wenig unterscheiden, dass ein gesondertes Abfragen im Radiotest nicht möglich wäre (wie dies der Geschäftsführer der Antragstellerin Krone Hitradio Wels GmbH i.G. selbst ausgeführt hat), so ist nicht zu erkennen, inwieweit die Zulassungserteilung an die Krone Hitradio Wels GmbH i.G. einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leisten könnte, der über jenem liegt, den jeder der anderen im Auswahlverfahren zu beurteilenden Antragsteller leisten könnte. Auch die Berücksichtigung des Kriteriums des größeren Umfangs der eigengestalteten Beiträge kann – angesichts der großflächigen Mantelprogrammübernahme – nicht zu einer Auswahlentscheidung zugunsten der Krone Hitradio Wels GmbH i. G. führen.

Die **PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH** plant ein Vollprogramm für eine junge urbane Zielgruppe im Contemporary Hit Radio Format (CHR), wobei weite Teile des Programms dem Network-Konzept folgend als überregionales „Mantelprogramm“ von der Rundfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen,

Stadt Wiener Neustadt“ übernommen werden sollen. Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind derzeit an die zwölf Hörfunk-Vollprogramme empfangbar. Neben jenen Programmen, die auf eine relativ ältere Zielgruppe bzw. Personen mittleren Alters abzielen (Ö1, Regionalradio Oberösterreich und Regionalradio Niederösterreich), Breitenradios im (Hot)-AC-Format (Life Radio, fünfmal Krone Hitradio, Ö3) und auch einem freien Radio (Radio FRO) hat sich derzeit vor allem ein Programm (FM4) so wie die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH den jungen, urbanen Hörerinnen und Hörern verschrieben. Im Hinblick darauf, dass das geplante Programm der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH nur zu einem geringen Teil im Versorgungsgebiet Wels gestaltet, jenes der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. hingegen zur Gänze vor Ort eigenproduziert werden soll und darüber hinaus der volkstümliche österreichische Schlager bisher ebenso wenig im Versorgungsgebiet Wels vertreten ist wie ein CHR-Format, spricht unter Berücksichtigung der lokalen Verankerung der Gesellschafter der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. vieles dafür, dass diese ein stärker auf die lokalen Interessen in Wels Bedacht nehmendes Programm veranstalten können.

Für die KommAustria steht außer Zweifel, dass die Planung der Antragstellerin PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH aus deren wirtschaftlicher Sicht plausibel ist und dass ein lokal eigenständiger Programmanbieter die durch das Network-Konzept der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (wie auch durch die Mantelprogrammkonzepte anderer Antragsteller) angestrebten Größen- oder Verbundvorteile nicht erzielen kann und dadurch – gerade auch in der Vermarktung – aus einer schwierigen Ausgangsposition heraus seinen Betrieb aufnehmen wird. Wie auch der Bundeskommunikationssenat festgehalten hat, können Überlegungen betreffend die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen „in die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung mit einfließen“ (BKS 6.11.2002, 611.113/001-BKS/2002). Nicht ausreichend wäre es jedoch, wenn eine Auswahlentscheidung allein mit derartigen Argumenten begründet wäre.

Das Versorgungsgebiet Wels stellt zweifellos ein kleines, aber keinesfalls das kleinste in Österreich selbständig bestehende Versorgungsgebiet dar. Auch im Zuge der ersten Zulassungserteilungen für Lokalradioveranstalter wurden – wenngleich diesbezüglich auf anderer gesetzlicher Grundlage – eigenständige Zulassungen für kleine, teilweise auch funktechnisch schwer zu versorgende Gebiete erteilt, wobei zwar viele, aber keineswegs alle Zulassungsinhaber in diesen Gebieten in der Folge in unterschiedlicher Weise Kooperationen eingegangen sind. Dem Privatradiogesetz kann jedoch – vor dem Hintergrund der Kriterien des § 6 Abs 1 Z 1 („Interessen im Verbreitungsgebiet“) und Z 2 („Umfang an eigengestalteten Beiträgen“) – gerade nicht die Wertung entnommen werden, dass „Network-Konzepte“ auf Grund deren unbestreitbarer wirtschaftlicher Vorteile – zu bevorzugen wären. Da die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. einen deutlich höheren lokalen Bezug aufweist, und einen wesentlich höheren Anteil an originär in Wels produzierten Beiträgen plant, während das grundsätzlich auch eigengestaltete Programm der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH jedenfalls in der Zeit der gemeinsamen Programmverbreitung in Wiener Neustadt und Wels deutlich überregionalen Charakter aufweist, war daher der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. der Vorrang einzuräumen.

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** plant, wie sie es auch schon für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ getan hat, die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit einem Fokus auf Country- und Westernmusik sowie die Interessen von Berufskraftfahrern. Welcher Art konkret der Bezug zum Versorgungsgebiet sein würde, ist im Verfahren nicht deutlich hervorgetreten. Zwar brachte die Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor, dass das Programm auch auf die im Raum Wels lebende Bevölkerung ausgerichtet werden soll, da es sich bei Wels um ein vergleichsweise großes Versorgungsgebiet handle; bis auf die Ausführungen, dass es einen lokalen Werbezeitenverkauf und jedenfalls einen redaktionellen Mitarbeiter für die Gestaltung des

lokalen Contents geben soll, wurde jedoch das Vorbringen im Hinblick auf ein auf Wels abgestimmtes Programmangebot nicht präzisiert. Im Hinblick darauf, dass das bestehende Gesamtangebot von in Wels verbreiteten privaten Programmen noch nicht alle Vollprogramm-Formate abdeckt und dass die primär von der Antragstellerin anvisierte Zielgruppe der Berufskraftfahrer eine sehr eingeschränkte Zielgruppe darstellt, ist dem von der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. geplanten Programmangebot nicht zuletzt mit Rücksicht auf deren wesentlich stärkeren Lokalbezug der Vorzug zu geben.

Der **Evangeliums-Rundfunk Österreich (ERF Österreich)** plant die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit Inhalten, die in nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen im Versorgungsgebiet Wels gar nicht oder nur in völlig unbedeutendem Umfang berücksichtigt werden, wobei dies jeweils sowohl für das Wort- als auch das Musikprogramm zutrifft. Außerdem ist der Evangeliums-Rundfunk Österreich nicht mit Medienunternehmen, insbesondere Hörfunkveranstaltern, verbunden. Insofern kann von diesem Programm im Hinblick auf das bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen grundsätzlich ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwartet werden, zumal der Evangeliums-Rundfunk Österreich auch wesentlich deutlicher als etwa die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf die lokale Situation Bezug nimmt und sehr konkrete Vorstellungen zur Programmgestaltung im Versorgungsgebiet eingebracht hat. Die Betonung von Themen, die insbesondere in den Programmen kommerziell orientierter Hörfunkveranstalter kaum in der vom Evangeliums-Rundfunk vorgesehenen Tiefe angesprochen werden, sowie der inhaltlich engagierte Zugang zur Programmveranstaltung sind im Rahmen der Beurteilung des Beitrags zur Meinungsvielfalt besonders zu würdigen. Auch kann angesichts des nachvollziehbar dargestellten und durch die bisherige Tätigkeit des Evangeliums-Rundfunks Österreich belegten finanziellen Rückhalts davon ausgegangen werden, dass auch – unter den besonderen Bedingungen des konkret geplanten Programms – ein wirtschaftlich stabiler Betrieb als Hörfunkveranstalter möglich wäre.

Letztlich ist jedoch zu berücksichtigen, dass – durch die Übernahme nicht unwesentlicher Programmteile vom internationalen Programm ERF 2, das nicht vom ERF Österreich verantwortet wird – der Anteil eigengestalteter Beiträge im Programm des ERF Österreich deutlich geringer ist als im Programm der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G., und dass die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. auch eine besondere, im Verbreitungsgebiet noch nicht abgedeckte musikalische Ausrichtung sowie einen inhaltlich breiten Lokalbezug aufweist. Im Ergebnis war daher der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. als lokalem Vollprogramm der Vorrang einzuräumen.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

Dieses Ergebnis des Auswahlverfahrens steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Landes Oberösterreich, in der zwar kein Antragsteller hervorgehoben wurde, die aber die Bedeutung des lokalen Bezugs zum Versorgungsgebiet Wels und der Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet hervorhebt. Wie bereits zur Auswahlentscheidung ausgeführt, ist die Behörde bei der auf der Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis gekommen, dass die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. als einziger ausschließlich auf dieses Versorgungsgebiet fokussierter Antragsteller einen hohen lokalen Bezug herstellen kann und eine Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet gewährleistet, sodass durch die getroffene Auswahlentscheidung der Stellungnahme des Landes Oberösterreich Rechnung getragen wurde.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung der Zulassung an die Privatrado Arabella GmbH ausgesprochen; diese Empfehlung erfolgte auf Grund einer Beratung über die eingebrachten Anträge, in der insbesondere die Frage der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit eigenständiger Veranstalter in kleinen Versorgungsgebieten erörtert wurde, sowie die Möglichkeit, durch die Zulassung eines „älteren“ Formats eine deutlichere programmliche Ergänzung zu den bereits vorhandenen jüngeren Formaten anzubieten. Die KommAustria hat in der vorzunehmenden gesamtheitlichen Abwägung im Rahmen des „variablen Beurteilungsschemas“ (VfGH 25.09.2002, B 110. 112 u 113/02) diese Überlegungen – wie oben ausgeführt – einbezogen, ist jedoch zum Ergebnis gekommen, das diese vor allem auf die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung abstellende Betrachtung nicht zu einem anderen Ergebnis des Auswahlverfahrens führen kann (zumal die grundsätzliche Formatausrichtung auf eine ältere Zielgruppe – bei allen Unterschieden in der konkreten Musikfarbe – sowohl bei der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. als auch bei der Privatrado Arabella GmbH gegeben ist). Eine Zulassungserteilung an die Privatrado Arabella GmbH würde nämlich voraussetzen, dass dem deutlichen Nachteil der Privatrado Arabella GmbH gegenüber der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. im Hinblick auf das in § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G ausdrücklich hervorgehobene Kriterium des größeren Umfangs eigengestalteter Beiträge mehr an Vorteilen gegenübersteht als bloß der Umstand, dass durch die Mantelprogrammübernahme und die Gesellschafterstruktur der Privatrado Arabella GmbH allenfalls – die vorgelegten Kalkulationen geben durchaus Anlass zu einer diesbezüglich kritischen Einschätzung – eine etwas höhere Wahrscheinlichkeit des dauerhaften wirtschaftlichen Bestandes unter Beibehaltung des beantragten Programmes gegeben sein mag. Die Behörde kommt daher auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rundfunkbeirates zum Ergebnis, dass gemäß § 6 PrR-G der Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G. der Vorrang einzuräumen und die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Da die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.Gr. noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist, war ihr gemäß § 3 Abs 2 PrR-G die in Spruchpunkt 3. enthaltene Auflage zu erteilen, die Rechtspersönlichkeit binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Zulassung durch Vorlage eines Firmenbuchauszugs nachzuweisen; die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.Gr. hat gemäß dieser Auflage in der sechswöchigen Frist nicht nur die Firmenbucheintragung sicherzustellen, sondern auch den Nachweis der erfolgten Eintragung der Behörde vorzulegen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 B1gNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 4. in Verbindung mit dem als Beilage 1 einen Bestandteil des Spruchs bildenden technischen Anlageblatt beruht auf den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 20.11.2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.G., z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, Laurenzerberg 2, 1010 Wien, per RSa
2. Radio Starlet Programm- und Werbe Ges.m.b.H., z. Hd. Herrn Michael Meister, Postfach 1528, D-91066 Herzogenaurach, mit Rückschein
3. Verein „ERF Evangeliums-Rundfunk Österreich“, z. Hd. Herrn Mag. Alfred Rindlisbacher, Sonnbergstrasse 3, 2380 Perchtoldsdorf, per RSa
4. Savio Media GmbH i.G., z. Hd. Frau Mag. Irmgard Savio, Enzengarnstrasse 2, 4523 Sierning/Gbg., per RSa
5. Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, z. Hd. Herrn Otto L. Temetzberger, Kirchengasse 4, 4020 Linz, per RSa
6. Krone Hit Radio Wels GmbH i.G., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilferstrasse 20, 1070 Wien, per RSa
7. Privatrado Arabella GmbH, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Marienstrasse 4, 4020 Linz, per RSa
8. Lokalradio Wels GmbH i.G., z. Hd. Herrn Notar Dr. Andreas Minigsdorfner, Marktplatz 10, 4650 Lambach, per RSa
9. PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, z. Hd. Herrn Dr. Martin Zimper, Ferdinand-Porsche-Ring 21, 2700 Wiener Neustadt, per RSa

in Kopie:

10. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
11. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
12. WKÖ, Fachverband d. Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, z. Hd. Herrn Dr. Josef Moser
13. RFFM im Haus

Beilage 1
zu KOA 1.375/02-43

1	Name der Funkstelle	WELS																																																																																																																																		
2	Standort	Marienwarte																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Meine Welle Wels Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	98,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Meine Welle Wels																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E01 52		48N09 03	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	379																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,9																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,7</td> <td>18,4</td> <td>19,4</td> <td>19,9</td> <td>19,5</td> <td>18,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,6</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> <td>18,5</td> <td>18,5</td> <td>19,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>19,3</td> <td>18,5</td> <td>18,5</td> <td>19,0</td> <td>19,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,6</td> <td>18,7</td> <td>19,5</td> <td>19,9</td> <td>19,4</td> <td>18,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,7</td> <td>17,4</td> <td>16,7</td> <td>15,7</td> <td>15,2</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,7</td> <td>16,1</td> <td>15,2</td> <td>15,7</td> <td>16,7</td> <td>17,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	17,7	18,4	19,4	19,9	19,5	18,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	18,6	19,0	19,0	18,5	18,5	19,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,7	19,3	18,5	18,5	19,0	19,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,6	18,7	19,5	19,9	19,4	18,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	17,7	17,4	16,7	15,7	15,2	16,1	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,7	16,1	15,2	15,7	16,7	17,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	17,7	18,4	19,4	19,9	19,5	18,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	18,6	19,0	19,0	18,5	18,5	19,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,7	19,3	18,5	18,5	19,0	19,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,6	18,7	19,5	19,9	19,4	18,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	17,7	17,4	16,7	15,7	15,2	16,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	16,7	16,1	15,2	15,7	16,7	17,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	TEM A300S + TEM Exciter A960 & RDS Profiline																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			